N. libr.
17
h

. libr. 17 h

<36623723530012 S

<36623723530012

Bayer. Staatsbibliothek

Das Eigenthumsrecht

an

Geisteswerken

---

mit einer dreyfachen Beschwerde

über das Bischöflich-Augsburgische Vikariat

wegen

Nachdruck, Verstümmelung und Verfälschung

des Noth- und Hülfsbüchleins

von

Rudolph Zacharias Becker

Fürstl. Schwarzburg. Rath, Mitgl. d. Churmaynz. Akad. d. Wiss. und der Churbraunschw. Soc. der Landwirthschaft.

Quae si tu interpretaris de nostris aedibus atque agris scripta esse: non repugno. Sed quaero, quae lex lata sit, ut tu meas aedes consecrares; ubi tibi haec potestas data sit; quo jure feceris?

Cic. Orat. pro domo sua ad — pontifices,

Frankfurt und Leipzig.

1789.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

21 B

Unter andern Nachdrücken von meinem Noth- und Hülfsbüchlein, ist auch einer in Augsburg erschienen, dessen Titel folgende Unterschrift führet:

„Mit Erlaubniß und Gutheißung der „Obern. — Aus dem Gothaischen in „das Kürzere gezogen, und auf Kosten „der Schulkasse des gnädigen Dom-„kapitels in Augsburg neu aufgelegt. „1789. (360. S. 8.)

Ich weiß zuverläßig, daß diese Ausgabe wirklich in Augsburg herausgekommen ist, und meines Wissens, ist in katholischen Staaten unter den Obern, welche die Censur und Aufsicht über das Bücherwesen verwalten,

das bischöfliche Vikariat, oder eine von demselben besonders dazu gesetzte Landesstelle zu verstehen. Der ungenannte Urheber dieses Nachdrucks ist also mit dem Schilde seiner Obrigkeit gedeckt, und diese selbst hat in so fern Antheil an dem Unternehmen, daß ihre Schulkasse die Kosten dazu hergegeben, und vermuthlich auch den davon zu beziehenden Vortheil genießt.

Was soll ich nun, als Verfasser und Eigenthümer dieses Buchs, wider die mir durch diesen Nachdruck geschehene Verkürzung des mir gebührenden Lohnes meiner Arbeit für ein Mittel ergreifen? Soll ich die Verwalter der Domkapitularischen Schulkasse bey den Obern belangen, deren Erlaubniß und Gutheißung sie schützet? Oder soll ich gegen diese Obern selbst bey den hohen deutschen Reichsgerichten um Entschädigung klagen? —

Mit Zuversicht auf die trefliche Staats- und Gerichtsverfassung unsrer deutschen Bundes-Republick, wo auch der bloße Privatmann, als Reichsbürger, Schutz und Recht gegen den mächtigsten Großen findet, würde ich dieses letztere Mittel erwählen: wenn mir nicht verschiedene meiner Freunde, die im Labyrinthe der Gerechtigkeit besser als ich bewandert sind, ernstlich davon abriethen. Sie sagen: "weil kein ausdrückliches Gesetz "wider den Nachdruck vorhanden, und das "Noth- und Hülfs-Büchlein mit keinem "kaiserl. Privilegium versehen wäre, so "sey es zweifelhaft, ob ich den Proceß gewin-"nen würde. Auch möchten, wofern ich "obsiegen sollte, wegen Ungewißheit des "Rechts, doch die Kosten compensiret wer-"den, und diese dürften sich vielleicht höher "belaufen, als die zu erhaltende Entschädi-"gungssumme, die ich wegen der Unbeträcht-"lichkeit des Gegenstandes nicht hoch ansetzen "könnte.

"könnte. Auch müßte dieses Stillschweigen "der Gesetze, verbunden mit dem augenschein-"lichen Nutzen des Büchernachdruckes über-"haupt, den Urhebern dieses und anderer "Nachdrücke bey mir selbst zur Entschuldi-"gung dienen."

Diese Gründe bewegen mich, den Versuch der rechtlichen Hülfe aufzugeben, und diese Gelegenheit lieber dazu anzuwenden, daß ich die Aufmerksamkeit des Publikums auf den Mangel in unsern Begriffen von Recht und Unrecht sowohl, als in unsern Gesetzen über das Eigenthum, der die Verschiedenheit der Urtheile über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks überhaupt veranlaßt, zu lenken suche; — ein Mangel der uns Deutschen, auf der Stufe der Aufklärung wo wir jetzt stehen, zur Unehre gereicht.

Sollte meine auf diese Weise vor den Richterstuhl der Publicität gebrachte Beschwerde

Gelegenheit geben, daß die Sache mehr zur Sprache käme, und daß Patrioten, welche das zu **thun** vermögen, was ich bloß schreiben kann, sich dafür verwendeten; so daß endlich die hohen Reichsstände selbst, im Rath der Nation zu Regensburg die Sache einer gemeinschaftlichen Beherzigung würdigten, und diesen einem freyen und ädeln Volk unanständigen Mißbrauch abstellten: so würde ich mich nicht allein für vollkommen entschädigt, sondern auch für reichlich belohnt halten.

Der Erfolg dieser Absicht hängt 1) davon ab, ob ich in nachstehendem Aufsatze das **Eigenthumsrecht des Schriftstellers an seine Werke** so deutlich entwickelt habe, daß der unbeschränkte **Alleinverkauf** der davon durch den Druck zu machenden Copien, als eine nothwendige Folge desselben anerkannt werden muß; 2) ob diejenigen Mitglieder unserer Nation, welche die Macht dazu be-

besitzen, auch einmahl die Ueberzeugung von der Pflicht erlangen werden, dem menschlichen Geiste und seinen Producten gleiche Gerechtigkeit angedeihen zu lassen, wie den Erzeugnissen der Erde und den Werken der menschlichen Hände. Jenes versuche, dieses hoffe, und beydes wünsche ich.

Gotha, im August, 1789.

Der Verfasser.

Erster Abschnitt.

Das Eigenthumsrecht
an Geisteswerken,
aus Gründen des bürgerlichen und natürlichen Rechts.

I.

Allgemeine Sätze des Naturrechts, auf welchen der Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks beruhet.

"Das erste unter den natürlichen Rechten des Menschen ist der Gebrauch seiner Kräfte — des Leibes und des Geistes. Jeden Eingriff in dasselbe ist er im Stande der Natur befugt, mit Gewalt abzuwenden; und in so fern ist es ein vollkommenes Recht, wie es die Rechtsgelehrten nennen. Ja, es ist das allervollkommenste: weil die Verletzung desselben den Menschen zur Behauptung seiner übrigen Rechte unfähig machen würde; welche blos durch Anwendung seiner Kräfte bewirket werden kann."

"So sind auch die Kräfte selbst des Menschen erstes und höchstes Eigenthum: denn auf sie gründen sich alle übrigen Arten des Besitzes und Er-

Erwerbes. Die erste Besitznehmung des ungebauten Bodens kann so wenig ohne Anwendung des Verstandes, Willens und des körperlichen Vermögens geschehen, als die Erzeugung der Früchte auf demselben; und auch der Erwerb eines Eigenthums von andern setzt das Eigenthum meiner Kräfte bey mir voraus, die mich fähig machen, mit ihm zu unterhandeln."

"Wenn also verschiedene Grade des Eigenthumsrechts statt fänden: so wäre das, was ich durch meine Kräfte selbst hervorbringe, mir unstreitig eigener, als fremde Dinge, die ich durch Besitznehmung oder Vertrag erlange."

"Ein Anderer kann mir folglich, ohne Uebertretung des großen Naturgebots: verletze niemanden, die Werke meines Geistes und Leibes nicht wider meinen Willen nehmen: ich habe ein vollkommenes Recht, ihn daran zu verhindern, und er hat die vollkommene Pflicht, sie mir zu lassen; so lange ich sie als mein Eigenthum behalten will."

"Er kann den Besitz derselben rechtmäßiger Weise blos durch eine Handlung meines Willens erwerben: wenn ich sie ihm entweder ausdrücklich abtrete, oder mein Recht daran stillschweigend aufgebe, und gemein mache."

"Ein

"Ein Anderer kann auch unter keinem rechtmäßigen Titel die Früchte und Vortheile irgend einer Art, die mir meine Werke abwerfen, sich anmaßen; so lange ich diese als mein erkenne und selbst genießen will. Ich habe vielmehr, zu folge der Regel: mache dich vollkommen, das Recht und die Pflicht, den Ertrag davon, so hoch als möglich zu treiben; so lange ich nähmlich keines Dritten Recht und Eigenthum dadurch verletze."

"Diese Grundsätze gelten nicht allein von körperlichen, sondern auch von unkörperlichen Dingen, dergleichen z. B. Befugnisse und Rechte, geheime Künste, Kenntnisse und Gedanken sind. Bey letztern war es im Naturstande, vor Erfindung der Schriftzeichen, sogar unmöglich, daß ein Anderer, ohne meine Einwilligung jemahls zu ihrem Besitz gelangen konnte."

"Wäre es nöthig, dieses alles schulgerecht zu demonstriren, so kann das erste das beste Compendium des natürlichen Rechts diesen Dienst thun: z. B. Achenwallii Jus nat. P. I. §§. 65. 67. 68. 83. 136. 137. 146. 147. 148. 164. und dessen Prol. §§. 23. 24."

Aus

Aus diesen unbezweifelt richtigen Sätzen des Naturrechts wollte ich neulich vor einem der edelsten Männer Germaniens, den Beweis herleiten, daß der Büchernachdruck, als eine Verletzung fremdes Eigenthums, unrechtmäßig, und folglich in der bürgerlichen Gesellschaft durch angemessene Strafen zu verhindern sey. Allein dieser Aedle sah mich mit Verwunderung an, und setzte schon dieser ersten Grundlage meines Beweises folgende Einwendungen entgegen.

II.

Verschiedene Natur der geistigen und körperlichen Güter.

"Sollte es dein Ernst seyn, sprach er, die durch eine unendliche Kluft getrennte Geistes- und Sinnenwelt in ein Chaos verwirren zu wollen? Du weißt es, körperliche Güter gehen für den Besitzer verloren, wenn er sie andern übergiebt: aber der Gedanke bleibt dem Geiste, wenn er gleich durch die Sprache Millionen Seelen mitgetheilt wird; und veräusserte Gesinnungen bleiben dem, der sie veräussert, unversehrt.

Im Gegentheil ist es Gewinn für dich, deine Einsichten und Denkungsart so weit als möglich zu verbreiten: dadurch erweiterst du deinen Wirkungskreis, erfüllst deine hohe Bestimmung als Mitschöpfer des Guten im Weltall.

Körperliche Dinge können nicht anders genossen werden, als wenn sie der Besitzer gleichsam in sein Wesen einverleibt, und dadurch andere vom gleichen Genuß ausschließet: aber die Güter der Seele, das beseligende Vergnügen an einer festen Kette von Wahrheiten, die Schönheit eines Spiels der zauberischen Phantasie, die Erhabenheit ädler Gesinnungen — diese und ändere Geistesfreuden können nur durch Mittheilung ganz genossen werden.

Ferner ist ja die Denkkraft mit dem natürlichen Triebe, sich auszubreiten und ihre Früchte weit umher zu streuen, vergesellschaftet: der süßeste Lohn, den die Seele für ihre Anstrengung verlangt, ist ja das Bewußtseyn, in Andern gleiche Gefühle, gleiche Gesinnungen und Gedanken zu erwecken. Auch würden die Menschen, ohne freye gegenseitige Mittheilung der Gedanken, sehr langsam in der Entwickelung ihrer ädelsten Fähigkeiten fortschreiten; die egoistische

istische Behauptung des ausschließlichen Eigenthums der Geistesproducte würde den Kräften, die sie hervorbringen, selbst äußerst nachtheilig seyn; würde sie in dem ihnen natürlichem Emporstreben nach Vervollkommenung aufhalten.

Der Geist der Verädlung, dieser Funke göttlicher Natur in unserm Busen, scheint also wider den Buchstaben deines Naturgesetzes und Compendiums zu streiten. Wenn dieser sagt: nutze deine Verstandesproducte, so gut du kannst, für dich; so sagt jener: wirf sie auf die Straßen, streue sie auf offenem Markte aus, und laß sie nützen wer nur will und kann! Setze dein Licht unter keinen Scheffel und laß es nur für Geld hervorleuchten! Mag das Recht immer deinen Vorrath im neidischen Kasten verschließen wollen: die Pflicht gebietet dir, ihn zu öffnen, jeden daraus nehmen zu lassen, so viel ihm beliebt, und dagegen wieder zu nehmen, wo du etwas findest, das deinen Geist nähret, und ihn seinem großem Ziele, der fortschreitenden Verädlung nähert.

Nun erleichtert dir ja der arme Nachdrucker deine Mühe, und — thut ers gleich um seines Bauchs willen — so befördert er doch als ein blin=

blindes Werkzeug die Absicht des Vaters der Geister, Samen der Weisheit und Tugend unter das Volk auszustreuen: eben so, wie gewisse Vögel Samenkörner verschlucken, und wenn sie sich gesättigt haben, sie in öde Gegenden aussäen und neue Wälder damit anlegen. So arbeitet der Nachdrucker, wenigstens als Handlanger, mit an dem großen Werke der Menschenbesserung: und du wolltest, daß die Gerechtigkeit ihm sein Handwerk niederlegte, da er vielleicht zu keinem ädlern fähig ist? — Bist du nicht mehr der Alte, den ich einst mit festem Tritt den Weg zum Ziele wandeln sah? Ziehen vielleicht neue Banden des Herzens den Mann näher an den Boden, über den der Jüngling sich mit kühnem Schwung erhob?

III.

Entstehung des Erwerbsrechtes durch Geistesarbeiten.

Aedelster Germaniens, antwortete ich: Ich bin, Gottlob! noch der Alte. Schuldlose reine Freuden des Herzens, Sorgen der Liebe erheben den Geist mehr, als daß sie ihn, wie die bley-

ernen Ketten des Stolzes, der Herrschsucht, des Geitzes und anderer egoistischer Leidenschaften, an den Boden heften sollten. Nur lenken jene leichtern Bande der Natur den Blick des Gatten, das Auge des Vaters mehr auf die Gegenstände, zwischen welchen der Weg zum Ziele hindurch gehet. Er schaut im Fortschreiten mehr um sich, vergleicht mehr, wird vom Glanz des hohen Zieles weniger geblendet, und geht darum vielleicht desto sicherer dahin.

Ich erkenne die verschiedene Beschaffenheit der geistigen und körperlichen Güter: aber, da wir nicht mehr im Stande der Natur leben, so muß der Geist sich in manche Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft fügen, die ihm wehe thun, ob sie schon sein Wesen nicht zerstören. Und von dieser Art dünkt mir die Nothwendigkeit zu seyn, daß er seine Werke zu einer Kaufmannswaare machen und um Lohn arbeiten muß.

Zu den Zeiten, da die Könige der Erden ihren Völkern selbst Recht sprachen, da sie mit eigener hoher Hand ein Schwein für ihre Küche schlachteten, und ihre Prinzessinnen die Haus-Wäsche am Bache wuschen; da die Anführer der Armeen nach erfochtenem Siege zum Pflugschaar

zurück-

zurückkehrten; da jeder Bürger so viel Land besaß, als er zur Unterhaltung seiner Familie brauchte, und in der Folge — da Nichtsthun zum Vorzug des Standes wurde — so viel Sclaven dazu, als dessen Bearbeitung erforderte: in solchen Zeiten ließ es sich nicht denken, daß der Dichter die Eingebungen der Muse, oder der Weise die Früchte seines Nachdenkens zu einem Erwerbsmittel hätte machen wollen, oder können. Der Bürger diente dem Staate als Richter, Heerführer, und seinen Mitbürgern als Sachwalter oder Rathgeber um des Vergnügens zu nützen willen. Die hohen Posten im Staate wurden gesucht: weil es süß ist, über Menschen zu gebieten, und große Dinge zu bewirken. Darum opferten die Aedelsten des Volkes ihre Bequemlichkeit, Ruhe, Vermögen — oft ihr Leben im Dienst des Vaterlandes auf.

Je ungleicher in der Folge die Vertheilung der Güter wurde, jemehr sich die kleinere Zahl der Staatsbürger bereicherte, und die größere verarmte, jemehr sich das Interesse des Staats und seiner Glieder vervielfältigte, je verwickelter und künstlicher die Staats- und Regierungs-Maschine, je zahlreicher folglich die Gehülfen werden mußten, die der König oder die Regie-

rung eines Volkes zur Führung der Geschäfte brauchte: desto dringender wurde die Nothwendigkeit, die Kräfte des Geistes als ein Grundstück anzusehen, und dessen Früchte — anfangs mit Naturalien, und endlich mit Geld, als dem angenommenen Zeichen des Werthes aller Dinge und Dienste zu bezahlen. Der Staat konnte Leute ohne Land zu Diensten brauchen, diese mußten leben, folglich ihre Arbeiten bezahlt erhalten. So entstand die Gewohnheit, Minister, Räthe, Richter, Heerführer, selbst Priester und Lehrer, für die Geistesarbeiten, die ihnen der Staat aufträgt, zu besolden: eben so wie die Handwerker für die Erbauung öffentlicher Gebäude und die Lieferanten für andere Staats-Bedürfnisse bezahlt werden. Selbst die Regenten mußten, als der Ertrag ihrer Domainen nicht mehr zu ihrem Aufwand hinreichte, sich ihre Regierung durch Geldabgaben vom Volke bezahlen lassen.

Allmählich wurden nun alle solche Dienste, die der Staat braucht, in gewisse Fächer vertheilt, und für jedes bestimmte Leute mit fixirten Besoldungen und Einkünften angestellt. In der Folge löschte dann die Gewohnheit das Gefühl der Schaam aus, das die ersten Patrioten, die

sich

sich ihre dem Vaterland schuldige Dienste mit Geld bezahlen ließen, niederbeugen mußte. Nun denkt niemand mehr daran, daß die großen Plane, die der Staatsmann zum Flor des Landes entwirft, daß die Urtheile des weisen und gerechten Richters, die Kühnheit des geschickten Sachwalters in Vertheidigung der Unschuld, daß die wohlthätigen Ermahnungen des Volkslehrers, daß die andächtigen Gebete des Priesters — daß überhaupt alle Früchte des Geistes ihrer Natur nach frey sind, daß sie nach ungehinderter Mittheilung und Verbreitung streben, und daß es unter ihrer Würde ist, wie Früchte der Erde und Fabrikate der Hände nach Geldes werth geschätzt und belohnt zu werden! Die größten Genien, die weisesten und gelehrtesten und frömmsten Männer ziehen eine fettere Stelle der magern vor, und treten ohne Schamröthe in Unterhandlungen über das Mehr oder Weniger, das sie als Lohn für ihre Geistesproducte erhalten sollen.

Aedler Mann! würdest du mich nun tadeln, wenn ich in irgend einem öffentlichen Amte meine Kräfte und Einsichten dem Staate treu und eifrig widmete, und die damit verknüpfte Besoldung annähme, um mit den Meinigen davon

zu leben, da mich die Vorsehung ohne eigenes Vermögen hat gebohren werden lassen?"

IV.

Unterschied der Arbeiten des Staatsdieners und des Schriftstellers in Ansehung ihres Lohns.

In jenen rohen Zeiten, da die gesellschaftliche Verbindung noch eben so einfach war, als die Sitten und Bedürfnisse der Menschen, wußte man auch nichts von Handwerkern und Künstlern, die für Geld arbeiteten. Der Hausvater war Maurer, Zimmermann, Tischler, Rademacher und Schmid; die Hausfrau spann, webte, färbte und nähte mit ihren Töchtern, was die Familie brauchte. In der Folge, da der Eroberungsgeist das Ungeheuer der Leibeigenschaft erzeugte, versahen die Sclaven in den Haushaltungen der freyen Staatsbürger die Stelle der Handwerker und Künstler — so gar der Leibärzte und Hauslehrer. Die besondern Zünfte und Professionen, da freye Bürger die mannigfaltigen Geräthe zur Nothdurft und Bequemlichkeit des Lebens gegen Bezahlung verfertigen, entstanden erst später, als die Leibeigenen frey wurden, und

die Anzahl der Menschen ohne Landeigenthum immer höher stieg. Der Staat konnte aber diese nicht so, wie diejenigen, die vermittelst ihrer Geisteskräfte und Talente die verschiedenen Zweige der Regierung bearbeiten, auf bestimmte Fächer und Besoldungen anweisen: indem sie keine fortlaufenden Geschäfte für das Ganze verwalten; sondern lauter einzelne Producte — und meistens für die einzelnen Glieder des Staats liefern. Daher entstand der Tausch einzelner Werke des Fleißes und der Kunst, gegen andere Dinge oder Geld, als deren allgemeines Zeichen. Braucht der Staat oder der Bürger solche einzelne Producte: so bestellt er sie entweder, oder kauft sie schon fertig, bey dem Handwerker oder Kaufmann, der Vorräthe davon zum freyen Verkauf ausbietet.

Mit der Zeit mehrte sich nun die Zahl der Bewerber um öffentliche Stellen im Staate so sehr, daß nicht alle befriedigt werden konnten. Es mußte daher auch üblich werden, daß man einzelne Geistesarbeiten für den Staat sowohl, als für seine Bürger, auf Bestellung oder zum freyen Verkauf verfertigte. Da wir Studirte nun sammt und sonders, vom Staatsminister bis zum Dorfschulmeister, uns für das Flick- und

Stückwerk unseres Verstandes oder Unverstandes eben sowohl bezahlen lassen, als der Schuhmacher für seine Schuhe; so ist, dünkt mich, zwischen Geistesarbeiten des Staatsdieners und des Schriftstellers, in Rücksicht des Lohns kein anderer Unterschied, als daß jener bestellte Arbeit, nach vorgeschriebenem Maaß und Leisten, und dieser unbedungene nach freyen Belieben auf den Kauf verfertigt. Beyde fügen sich in die einmahl vorhandene Ordnung des gesellschaftlichen Lebens, beyde machen dabey den unsterblichen Geist zum Vormund des Magens: und ich sehe nicht ab, wie dieses seinem erhabenen Wesen, zu dessen Wohl das körperliche ein unentbehrliches Werkzeug ist, nachtheilig oder schimpflich seyn sollte; wofern sich das Verhältniß nur nicht umkehrt, und der Magen sich die Vormundschaft des Geistes anmaßet.

Die ädle großmüthige Natur des Gedankens wird ja dadurch, daß er zum physischen Erhaltungsmittel dienen muß, nicht verändert; er behält dabey die Eigenschaft, daß Mittheilung und möglichste Verbreitung mehr Gewinn als Verlust für seinen Besitzer ist, unversehrt.

Auch

Auch scheint auf der einen Seite das geistige Wohl der Menschheit dabey zu gewinnen, wenn die freywillige Vervollkommnung der Wissenschaften und Künste durch sinnliche dadurch zu erwerbende Vortheile einen neuen Reitz und Antrieb erhält: und auf der andern ist es höchst billig, daß von der allgemeinen Summe der bürgerlichen Glückseligkeit auch demjenigen sein Antheil gereicht werde, der das Seinige an unbestellten Geisteswerken dazu beyträgt.

Es war eine Folge der damahligen Rohheit und Einfalt des gesellschaftlichen Lebens, wenn dieses in den Staaten der Vorzeit noch nicht geschahe.

Sollte ich nun, wenn mir der Staat kein bestimmtes Fach zu bearbeiten aufträgt, meinen Unterhalt nicht auch durch unbestellte, selbst gewählte Geistesarbeiten suchen, und doch bleiben können, der ich sonst war? — —"

Der Aedle Germaniens lächelte über diese Wendung des Gegenstandes, und erlaubte mir nun, meinen Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks auf die oben zum Grund gelegten Sätze des Naturrechts weiter fortzubauen.

V.

Der Werth meines Buchs ist so gut mein Eigenthum, als der Werth eines andern Products meiner Kräfte.

Jene allgemeinen Grundsätze des Naturrechts über das Mein und Dein, müssen nun auch in ihrem ganzen Umfange den Kräften und Arbeiten des Geistes in der bürgerlichen Gesellschaft zu Statten kommen. Denn der Einzelne thut im Staate so wenig Verzicht auf das Eigenthumsrecht, daß es vielmehr einer der wichtigsten Zwecke der bürgerlichen Vereinigung ist, Jedem das Seinige zu versichern.

Wenn daher Niemand daran zweifelt, daß das Getraide, welches der Landmann auf seinem Acker bauet, und die Trauben, die der Winzer auf seinem Berge erziehet, ihm und keinem andern zugehören; wenn der Werth dieser Producte nun so gut ein Theil seines Vermögens ist, als der Boden, wo sie gewachsen sind; wenn der gemeinste Verstand dasjenige, was wir durch eigne Kräfte hervorbringen, für eine höhere Art von Eigenthum erkennet, als was

wir ererben, oder sonst von Andern erhalten; wenn Jedermann den Töpfer als unumschränkten Herrn des Topfs und seines Werthes ansiehet: so ist es natürlicher Weise mit den Geistesarbeiten eben so beschaffen. Da diese einmahl durch den Gang der Dinge zu einem ordentlichen Unterhalts- und Erwerbsmittel geworden sind: so erkennt es Jedermann für recht und billig, daß der geheime Rath, wie der Thorwärter, der Ambassadeur, wie der Gerichtsbothe, seine Besoldung erhalte, und die Justiz gewährt ihm solche.

Es muß auch aus dem Grunde so seyn: weil diejenigen Geistesproducte, welche für den Staat oder die Gesellschaft geliefert werden, keine von selbst gewachsenen wilden Früchte sind, sondern ihrem Urheber, ausser der darauf verwandten Zeit und Mühe, auch beträchtliche baare Auslagen für das Studiren auf Schulen und Universitäten, für Reisen, Bücher, Correspondenz und andere Unterrichtsmittel kosten. Daher hat er ein gleiches Recht, wie der Fabrikant, das angewandte Capital, nebst den Zinsen, wieder aus seiner Waare zu nehmen.

Wenn ich nun ein Buch fabrizire, so erzeuge ich auf meinem Grund und Boden, durch

meinen Fleiß, aus meinem Stoff, der mich mein Geld kostet, ein Product, dessen Werth eben so wohl mein Eigenthum ist, als der Werth des Getraides und Weines dem Land- und Weinbauer, der Werth des Topfes dem Töpfer, und der Werth der jährlichen Cabinets- oder Canzley-Arbeit dem Minister oder Schreiber gehört. Oder warum sollte es anders seyn? Warum sollten unbestellte Geistesarbeiten weniger mein seyn, als bestellte? Müßten dann nicht auch Künstler und Handwerker ein geringeres Recht an den Werth ihrer auf den Kauf gemachten Arbeiten haben, als wenn sie bedungen werden? Wo steht das Gesetz, welches diesen Unterschied festsetzet?

Der Vertheidiger des Nachdruckes muß beweisen, daß ein solches der Natur der Sache und der Gleichförmigkeit des Rechts zuwider laufendes positives Gesetz wirklich da sey, welches den Ausspruch des gesunden Menschenverstandes hierüber ungültig machen könnte. So lange der Staat nichts darüber bestimmt, bleibt das Naturgesetz, welches jedem die Früchte seines Fleißes zuerkennt, in seiner Wirksamkeit.

VI.

Die Geistesarbeiten sind von verschiedenem Werthe für die bürgerliche Gesellschaft.

Da es nun billig und recht ist, Waitzen besser als Haber, Hochheimer Blume höher als Thüringer Landwein, Meißner Porzellan theurer als gemeine irdene Geschirre zu verkaufen; da der fleißige und kluge Wirth für seine veredelten Producte mit Recht mehr fordern darf, als der träge und ungeschickte für schlechtes, vernachläßigtes Gut; da der Staatsminister mit Recht so viel und mehr Tausende, als der Canzellist Hunderte zur Besoldung erhält: muß nicht zwischen den freyen unbestellten Früchten der Muse ein ähnlicher Unterschied Statt finden? Oder sind diese überhaupt zu gering und verächtlich, als daß sie auf die Wagschale der schätzenden Gerechtigkeit gelegt zu werden verdienten?

Wenn nun ein Buch Millionen Menschen nützet, und ein anderes Tausenden nur Vergnügen macht; wenn das eine mit Anstrengung

und Erschöpfung eigner Kräfte, mit großem Zeit- und Kosten-Aufwand, mit Selbstverläugnung und Aufopferung vieler Lebensfreuden und Vortheile erschaffen, und das andere mit geringer mechanischer Mühe aus fremden Materialien zusammengehäuft, oder in einer glücklichen Stunde dem Genie entschlüpft ist: gehört dann nicht der Besitz dieses verschiedenen Werthes jedem Verfasser als sein wahres Eigenthum zu? Ist es nicht recht, daß der eine nach Verhältniß mehr Gegenvortheile von der Gesellschaft für das ihr gelieferte Product beziehe, als der andere? und müssen nicht die Gesetze und Obrigkeiten ihn, so wie andere Verkäufer, dabey schützen, wenn er seine Waare, nach Beschaffenheit der Güte, um verschiedene Preise veräußert? Aus welchem Grunde sollten sie den Producten des Talents das gemeine Marktrecht verweigern, das sie Pilsen und Waldbirnen gewähren? Wenigstens ist die natürliche Vermuthung dafür, daß sie dieses nicht thun werden; und wenn es geschehen sollte, so müßten besondere positive Gesetze vorhanden seyn, welche diese Ausnahme von der Regel fest setzten.

VII.

Die Bücher müssen als eine gewöhnliche Handels-Waare in dem Staate, wo sie herauskommen, das Marktrecht genießen.

Doch vielleicht liegen diejenigen Kinder des Geistes, die er im freyen Umgange mit den Musen, ohne Auftrag des Staats und der Kirche, erzeuget, ausser dem Bezirk der gesellschaftlichen und obrigkeitlichen Macht? Vielleicht sind sie zu erhaben, besitzen noch zu viel von der freyen flüchtigen Natur des Gedankens, als daß der Staat über ihren Werth und Vertrieb etwas verordnen könnte?

Hierauf antworte ich: Wenn die Schriftstellerey durch den Lauf der Dinge einmahl zu einem bürgerlichen Gewerbe und zu einem ordentlichen Handelszweige geworden ist; wenn der Staat von den Büchern Geleite, Zoll und Accise, wie von andern Waaren erhebt: so ist er dem Eigenthümer eines Buches schon deshalb Schutz und Recht bey dem Verkauf desselben schuldig.

Ferner sieht sich mancher Gelehrte, bey der überhäuften Menge der Bewerber um jedes noch so geringe öffentliche Amt, woran nicht er, sondern die Einrichtung und Verwaltung des Staats schuld ist, wenn er vielleicht zu ädel denkt, die an manchen Orten gangbaren sehr schlüpfrigen Wege zur Beförderung einzuschlagen, wider seine Neigung genöthigt, die Schriftstellerey zu seinem Hauptgeschäft, oder, wenn ihn der Staat zu kärglich besoldet, zum Nebenzweig seines Unterhalts zu machen. Ihn führt in solchen Fällen theils die göttliche Vorsehung, theils der Staat selbst auf seinen Platz, so wie jeden andern Bürger auf den seinigen. Wenn er nun seine Stelle würdig ausfüllet, wenn dieser Mann durch treue Anwendung seiner Talente nützliche Kenntnisse und gute Gesinnungen unter seinen Zeitgenossen verbreitet, oder auch nur den Tausenden, die seine Schriften lesen, zuweilen eine frohe Stunde macht: hat er nicht gegründeten Anspruch, ich will nicht sagen auf den Dank, sondern nur auf die Gerechtigkeit des Staats, wo er lebt? Läßt sich nur der geringste Grund denken, warum dieser ihm den Werth und Lohn seiner Arbeit weniger versichern sollte, als andern Bürgern?

Wenig-

Wenigstens müßten seine Geistesproducte durch ausdrückliche Gesetze und Verordnungen für vogelfrey erklärt seyn: wofern die natürliche Vermuthung, daß sie, wie andere Arten des Eigenthums und Erwerbes, unter der Gewährschaft des Staates stünden, eine Ausnahme leiden sollte.

Ich würde daher besorgen, den gesunden Verstand der Leser zu beleidigen, wenn ich für den allgemeinen Satz: "daß der Schriftsteller "wahrer Eigenthümer des individuellen Wer"thes seiner Producte, und die Obrigkeit ver"bunden sey, ihm bey dem Besitz, und folglich "auch bey der Veräusserung ihres Werthes, "Schutz und Gerechtigkeit angedeihen zu lassen," noch mehr Gründe anführen wollte.

VIII.

Den Buchhandel müssen die zwischen mehrern Staaten in Ansehung des Handels überhaupt geltenden Grundsätze zu Statten kommen.

Wenn nun der Herrendiener — von der Livree an, bis zum Ober-Kammerherrn — von

seiner Herrschaft, und der Staatsdiener — vom Thorwärter bis zum Minister — für seine Dienste vom Staate bezahlt wird: so muß billig der Schriftsteller — er liefere A B C-Bücher, oder Epopäen — seine verhältnißmäßige Besoldung von der ganzen Nation, deren Sprache er schreibt, empfangen. Sein Wirkungskreis erstreckt sich über alle Staaten, wo seine Schriften verstanden werden; er nützt allen, oder vergnügt alle: sie sollten ihn daher billig als ihren gemeinschaftlichen Bürger ansehen, und als solchen überall bey seinen Rechten schützen und vertreten. Schon aus diesem Grunde folgt, daß es ungerecht wäre, wenn ein deutscher Staat seinen Bürgern gestatten wollte, das Eigenthumsrecht des Schriftstellers eines andern deutschen Staates ungestraft zu kränken.

Allein diese hohe Würde des Schriftstellers, dürfte zu unsern Zeiten schwerlich so allgemein anerkannt werden, daß ich meinen Beweis darauf stützen könnte. Ich begnüge mich daher, für die Geistesproducte weiter nichts zu verlangen, als dieselben Freyheiten und Rechte, welche ein deutscher Staat den Handlungsproducten anderer überhaupt einräumt.

So

So lange nähmlich irgend ein Waaren-Artikel nicht für contreband erklärt ist: so lange darf er, gegen Erlegung der festgesetzten Abgaben und mit Beobachtung der üblichen Markt-Ordnung, ungehindert verkauft werden; und die Gesetze und Obrigkeiten schützen den fremden Verkäufer gegen Raub und Betrug von Seiten ihrer eigenen Unterthanen, hören seine Klagen und sprechen ihm Recht.

Bey entstandenen Streitigkeiten zwischen dem Käufer und Verkäufer sieht dann der Richter nicht blos auf die wirklich vorhandenen Landesgesetze: sondern auch auf die besondere Natur und Beschaffenheit desjenigen Handelszweiges, dahin der Streit einschlägt, und richtet sich im Urtheil nach den unter den Kaufleuten dabey üblichen Grundsätzen; wofern die Landesgesetze einen gegebenen Fall unbestimmt gelassen haben. Bey neuentstandenen Handelszweigen folgt er der Analogie, bis besondere Umstände eigene Verordnungen der gesetzgebenden Gewalt darüber nothwendig machen.

So schützt z. B. jede Obrigkeit den fremden Tabaksfabrikanten gegen den einheimischen Verfälscher, der sich seines Nahmens und Zeichens be-

bedient, um seine eigne lose Waare an den Mann zu bringen; so erkennt sie nach den Gewohnheiten und Regeln der Kaufleute, in Ansehung der Gefahr und des Verlusts dieser und jener Waare, bey dem Transport zu Wasser und zu Lande, u. dergl. Und so ist es nicht allein in den deutschen Staaten unter einander, sondern bey allen Völkern der Erde, welche Verkehr mit einander haben, hergebracht.

Läßt sich nun ein Grund denken, warum es mit den Geistesproducten, wenn sie einmahl im Fortgange des gesellschaftlichen Lebens zu einem Handelsartikel geworden sind, anders seyn sollte?

IX.

Der Schriftsteller muß folglich auch bey dem Rechte, den vollen Werth für seine Waare zu erhalten, geschützt werden.

Das Wesen alles Handels besteht nun darinne, daß der Verkäufer seine Waare dem Abkäufer zum Eigenthum übergiebt, und den Werth derselben von ihm dagegen erhält. Auf die mannigfaltigen Rücksichten, nach welchen der Werth bestimmt wird, und auf die Verän-

derlichkeit desselben bey einerley Waare kommt es hier nicht an: sondern blos darauf, daß Käufer und Verkäufer sich mit einander darüber vergleichen.

Gesetzt nun ein Buch wäre, seinem Inhalte nach, doppelt so viel werth, als ein anderes von gleicher Bogenzahl, so kann es, nach der einmahl hergebrachten Einrichtung des Buchhandels, doch nicht um den doppelten Preis verkaufet werden: sondern der Verkaufspreis wird nach der Bogenzahl, als dem dabey üblichen Maaße, bestimmt. Das einzige Mittel, den Werth dafür zu erlangen, ist also dieses: daß vom bessern Buche mehr Abdrücke zum Vortheil des Verfassers verkauft werden, als vom geringern. Je besser (kaufmännisch, nicht ästhetisch genommen) eine Schrift ist, desto stärker muß der Absatz davon seyn: wenn der Verfasser den wahren, oder vom Geschmack des Publikums darauf gelegten Werth, der ihm als Eigenthümer des Grundstoffs sowohl, als der Zubereitung, gebührt, dafür erhalten soll. Ihm gehört daher der Verkaufspreis von so viel und nicht weniger Exemplaren, als das Publikum kaufen will; indem dieses erst den Werth des

Buchs durch den starken oder schwachen Absatz selbst bestimmt.

Er verschafft sich durch die Ausarbeitung seines Werkes gleichsam ein Grundstück, das ihm eigen bleibt, bis er es an einen Verleger mit seinem ganzen Recht daran verkauft. Die von dem Werke gemachten Auslagen verhalten sich dann gegen das Werk selbst, wie die Erzeugung des Getraides oder anderer Früchte auf dem Grundstück. Wer von diesen etwas kauft, erlangt dadurch keinesweges die Freyheit, das Grundstück nun für sich zu benutzen.

So ist die Natur des Buchhandels beschaffen: und bey dieser demselben eigenen Art, zum Werth der Waare zu gelangen, muß folglich der Eigenthümer eines Buches in jedem Lande geschützt werden; so lange kein ausdrückliches Gesetz für diesen Handelszweig andere Vorschriften festsetzet, als man gewöhnlich bey Handelssachen befolgt.

Wer also den rechtmäßigen Verkäufer einer Schrift auf irgend eine Art an dem möglichst ausgebreiteten Vertriebe derselben hindert, kann von diesem vor Gericht belangt, und zur Entschädigung angehalten werden: eben so wie der

Lein-

Leinwandhändler denjenigen verklagen kann, der ihm wider seinen Willen etliche Ellen von einer Webe abschneidet, oder verdirbt; oder wie der Staatsdiener wider denjenigen, der ihm ein Besoldungsstück beschneidet, rechtliche Hülfe erlanget.

X.

Gründe, warum es so seyn muß.

Das Eigenthumsrecht ist eins der heiligsten Rechte, die der Staat dem Bürger gewähret.

Hervorbringung durch eigne Kräfte giebt ein Eigenthumsrecht an das Product.

Auch Geisteskräfte werden im Staate als solche anerkannt, die ein Eigenthumsrecht an ihre Producte geben.

Es ist kein positives Gesetz vorhanden, welches die unbestellten Geistesproducte von dieser Regel ausschließt.

Unbestellte Geistesarbeiten, schriftstellerische Producte, Bücher, gehören also ihrem Urheber mit vollem Eigenthumsrecht zu.

Nun schließt das Eigenthumsrecht die Befugniß in sich, die Sache gegen andre Dinge oder Geld ihrem Werthe gemäß zu veräußern, und der Staat muß den Bürger bey dieser Befugniß schützen.

Er muß also den Schriftsteller bey der Befugniß schützen, den vollen Werth für sein Buch zu erlangen.

Wer zur Absicht befugt ist, hat das Recht, die dienlichen Mittel dazu anzuwenden.

Das einzige Mittel, den Geldeswerth eines Buches zu beziehen, ist aber dieses: daß man so viel Exemplare davon absetze, als das Publikum kaufen will.

Folglich ist der Staat verpflichtet, den Schriftsteller gegen alle Eingriffe in den Gebrauch dieses Mittels zu schützen. Er muß Andere verhindern, sich durch dieses Mittel einen Theil des Werthes seines Buchs anzumaßen.

Das Eigenthumsrecht schließt auch die alleinige Nutznießung der Sache in sich.

Der Staat muß daher den Schriftsteller bey dem möglichsten Nutzen, den er ohne Verletzung eines

eines Dritten von seinem Buche ziehen kann, schützen.

Ein Andrer kann folglich ohne Einwilligung des Verfassers, oder andere gültige Rechtsgründe, keinen Theil am Ertrag eines Buchs nehmen; und die Obrigkeit muß ihn daran hindern, wenn ers thut.

Aus diesen Gründen hat also auch niemand, außer dem Verfasser, das Recht, Abdrücke von seinem Buche machen zu lassen und zu verkaufen.

XI.

Die eigentliche Natur und Beschaffenheit des Nachdruckes.

Ist nun keine Lücke in dieser Schlußreihe: so ist die Unrechtmäßigkeit des Bücher-Nachdrucks erwiesen. Denn was thut der Nachdrucker?

Er verkürzt mir den Gebrauch des einzigen Mittels das ich habe, meine Waare auf ihren Werth zu bringen. Er nimmt mir den Grundstoff oder die Waare selbst, macht sie durch

Hinzufügung seines Papiers und Druckes verkäuflich, und vertreibt sie, als wäre es sein Eigenthum; indem er sich nicht blos den Werth seines Papiers und Druckes, sondern auch meines Inhaltes vom Käufer bezahlen läßt.

Thut er hier nicht eben dasselbe, als wenn er den reichen Kornspeicher, oder den vollen Keller eines hohen Domkapitels ausleerte, das Getraide in seine Säcke, den Wein in seine Fässer und Flaschen nähme, und so nach dem üblichen Gemäß des Orts als seine Waare verkaufte? Ist es nicht eben so viel, als wenn er in einem Gehege jagte, wo ein Anderer die Jagdgerechtigkeit ausschließlich besitzt? Oder als wenn er Flachs oder Wolle stehlen, die Kosten des Webens und Zurichtens daran wenden und dadurch die Waare zu seinem Eigenthum machen wollte?

Sollte dieses nicht jedem Unbefangenen einleuchten? Mir scheint wenigstens der geführte Beweis so bündig, daß ich hiermit die resp. Trattner, Traßler, Grosser, Miller, Schramm, Schmitz, Schmieder und Consorten sammt und sonders auffordere, mir einen haltbaren Einwendungs-Grund gegen diese wahre und klare Dar-

Darstellung der Natur ihres Gewerbes anzugeben, und mich erbiete, ihnen sodann öffentlich Abbitte und Ehrenerklärung zu thun, den Büchernachdruck als eine gemeinnützige Erfindung zu empfehlen, und von jedem nachgedruckten Werke, das ich brauchen kann, selbst ein Exemplar zu kaufen.

XII.

Der Nachdrucker erhält durch den Kauf eines Exemplars nicht das Recht, das Buch nachzudrucken.

Doch vielleicht möchte ein schlauer Kopf unter der Nachdruckerzunft auftreten und sprechen: "Was ich kaufe wird mein. Sieh, hier ist "ein Buch. Dieses war dein: nun, da du "das Geld dafür angenommen hast, ist es "mein; ich kann es nach meinem Belieben "lesen, verborgen, verschenken, wieder ver"kaufen, so hoch ich will, kann es zerreissen, "verbrennen, oder — nachdrucken. Willst du "mich an irgend einem mir beliebigen Gebrau"che desselben hindern, so greifst du in mein "wohl erworbenes Eigenthumsrecht, und die "Obrigkeit muß mich gegen dich schützen."

Diesem

Diesem will ich gern zugestehen, daß die bisher ausgeführten Gründe nur so viel beweisen: daß der Nachdrucker weder ein natürliches noch positives Recht habe, auf dem Grund und Boden des Schriftstellers mit zu ärnden. Daß er aber auch kein solches Recht durch den Contract, der beym Kauf eines Exemplars zum Grunde liegt, erlangen könne, erhellet aus folgendem.

Bey jedem Handel macht, nach den unter allen gesitteten Völkern üblichen Rechten, die Uebereinkunft des Käufers und Verkäufers nicht allein über den Preis, sondern auch über die Waare, das Wesen des Geschäfts aus. (Man vergleiche L. 8. und L. 72 pr. ff. de contr. emt.) Der Käufer kann nichts weiter für sein Geld verlangen, als was ihm der Verkäufer dafür mit seinem Wissen und Willen giebt. Die gesunde Vernunft, und die bey jeder Art von Dingen hergebrachte Gewohnheit bestimmen dann die Grenzen des Rechts, welches der Käufer an und mit der gekauften Waare empfängt; so wie der Verkäufer auf eben diese Weise stillschweigend gehalten ist, die Waare für einen gewissen Preis von gewisser Beschaffenheit und in unversehrtem Zustande zu

liefern.

liefern. So erlangt der Käufer eines Hasens aus einer herrschaftlichen Jägerey keinesweges mit dem Individuum des Hasens auch das Recht, selbst im herrschaftlichen Gehäge zu jagen: und so kann der Käufer eines Buchs mit Recht fordern, daß sein Exemplar complet sey, ohne dieses ausdrücklich bedungen zu haben. Der Käufer einer Parthie Steine erkauft mit derselben weder das Recht, den vorigen Eigenthümer damit zu werfen, noch die Grube, wo sie gebrochen sind, für sich zu benutzen. Ich mag noch so viel Schuhe kaufen: so erlange ich dadurch nicht das Meisterrecht bey der Schuhmacher-Gilde; ob ich gleich mit den bezahlten Schuhen machen kann, was mir beliebt. In allen solchen Fällen wird nähmlich stillschweigend vorausgesetzt, daß der Käufer nichts weiter haben will, als ihm der Verkäufer, der Natur der Sache gemäß geben will und kann. Der Wille des Letztern würde wegfallen, also der Kauf ungültig seyn, wenn jener etwas anders empfangen haben wollte, als dieser feil geboten hatte. Auf solche Voraussetzungen der natürlichen Billigkeit und gesunden Vernunft, wie z. B. die in den angeführten Fällen sind, nehmen auch die Gesetze und Gerichtshöfe über-

all bey entstandenen Handels-Streitigkeiten wirklich Rücksicht.

Wenn nun der Schriftsteller oder Verleger ein einzelnes Exemplar eines Buches verkauft, so bedarf es deswegen keiner ausdrücklichen Erklärung von seiner Seite, daß er mit demselben nicht zugleich das Recht es nachzudrucken an den Käufer übergiebt: weil die Unbilligkeit einer solchen Voraussetzung eben so grob und auffallend ist, als jener beym Kauf eines Hasens. Man setze den Fall, daß der Käufer des ersten Exemplars des Buchs schon diese unbillige Anmaßung machte; daß er eine hinlängliche Anzahl Pressen im Gange hätte, um den Nachdruck zugleich mit dem Original zur Messe zu bringen; daß er, weil er weniger Kosten hat, wohlfeiler verkaufte, als der rechtmäßige Verleger: so könnte er sich ja des ganzen Ertrags des Buchs bemächtigen, könnte etliche Hundert oder Tausend Thaler für etliche Groschen erkauft haben, und den Verkäufer, außer dem ihm entzogenen Gewinn, auch in den wirklichen Verlust bringen, daß er Mühe und Kosten vergebens an seine Auslage gewandt hätte. Wer würde dann noch ein Buch drucken lassen und wie würde es um die Wissenschaften aussehen, wenn beym

Ver-

Verkauf jedes Exemplars diese Gefahr wäre? Und welcher Richter könnte eine solche der natürlichen Billigkeit und der eigenthümlichen Natur des Buchhandels zuwiderlaufende einseitige Voraussetzung des Käufers, in die der Verkäufer weder ausdrücklich noch stillschweigend einwilligt, gelten lassen?

Glücklicher Weise ist es aber nicht einmahl nöthig, sich hier auf die Billigkeit und Einsicht des Richters zu verlassen! Die bürgerlichen Gesetze entscheiden den Fall so deutlich, daß dem betrüglichen Käufer kein Schlupfwinkel übrig bleibt, sein Unrecht zu bergen. Sie erklären jeden Kauf für ungültig, wo der Verkaufspreis so unverhältnißmäßig ist, daß einem Theil dabey eine sogenannte enorme Verletzung (læsio enormis) widerfährt. (M. s. L. 2. C. de resc. vend.) Und kann es eine enormere Verletzung geben, als wenn mir einer für etliche Groschen einen Gegenstand von vielen — vielleicht hundert und tausend — Thalern abkauft? Der geschehene Kauf des Exemplars wird also null und nichtig, so bald der Käufer es zum Nachdruck anwendet; und der Verkäufer hat sodann das Recht, ohne Rücksicht auf den vorgegangenen

Ver-

Verkauf, ihn an dem Eingriffe in sein Eigenthum und in die damit verbundene alleinige Nutznießung, zu hindern — und die Obrigkeit muß ihm beystehen: weil das Eigenthumsrecht an Geistesarbeiten einmahl im Staate anerkannt ist, und die unbestellten auf den Kauf gelieferten Früchte des Geistes durch kein ausdrückliches Gesetz von der Regel ausgenommen sind.

XIII.

Die Absicht rechtfertigt den Nachdruck nicht.

Wie wenn aber Franz Xaver Miller in Grätz *) ein Buch nicht Gewinns halber, sondern blos aus Patriotismus nachdruckt, um seinen Landsleuten die Transportkosten für die ächte Ausgabe zu ersparen? — Oder wenn eine hohe Obrigkeit ein gemeinnütziges Werk auf ihre

*) Dieser sagt in der Ankündigung seines Nachdruckes vom Noth- und Hülfsbüchlein unter andern: es leuchte aus dem ganzen Buche hervor, daß der Verfasser eine gutherzige Seele sey. Er werde daher wohl nichts dagegen haben, wenn er statt baaren Geldes, aus Oesterreich nur herzlichen Danck für seine Arbeit bekäme. — Er ist mir aber auch diesen schuldig geblieben.

re Kosten nachdrucken und unentgeltlich unter ihre Unterthanen austheilen läßt? —

Dann bemächtigen sich — die Person kann ja die Sache nicht ändern — Franz Xaver Miller und diese Obrigkeit einer fremden Waare, entziehen dem Eigenthümer einen Theil seines verdienten Arbeitslohns, und thun ein gut Werk auf seine Kosten, welches die unparteyische Gerechtigkeit für ungerecht erkennen muß. Es wäre dann noch gerechter, in theuren Zeiten die Kornböden der Reichen wider ihren Willen der Menge der hungernden Armen preis zu geben, oder ihren Wein, ohne sie darum zu fragen, unter die Kranken im Spitale auszutheilen. Die beste Absicht rechtfertigt kein unerlaubtes Mittel; und hier um so weniger, da es dem Franz Xaver Miller und jener Obrigkeit sehr leicht war, mit dem Eigenthümer wegen rechtmäßiger Abtretung seiner Waare überein zu kommen.

XIV.

Der Nutze macht eine schlimme Sache nicht gut, und der Nachdruck stiftet mehr Schaden, als Nutzen.

Verdient aber der Nachdruck, er sey so unrechtmäßig, als er wolle, nicht aus dem Grunde Schonung und Nachsicht von Seiten des Staats: weil er, wie nicht zu leugnen ist, großen Nutzen stiftet; indem dadurch manches nützliche Buch in Gegenden und in Hände gebracht, gelesen wird und wirket, wo es sonst nicht hingekommen wäre?

Ich frage dagegen: verdient die Beraubung eines Reichen, der sein Geld im Kasten ruhen läßt, nicht auch deswegen die Schonung und Nachsicht der Gesetze und des Richters: weil dadurch der nützliche Umlauf des Geldes im Staate vermehret und der Wohlstand ärmerer Familien befördert wird? Oder dürfen Kinder, deren Vater ihnen den nöthigen Unterricht aus Geitz versaget, ihn bestehlen, um sich solchen zu verschaffen? Ein Unbefangener wird leicht einsehen, daß es sich mit dem Nachdrucke eben

so

so verhält; und daß sein zufälliger Nutze ihn, wenn obige Darstellung seiner räuberischen Natur richtig ist, nicht rechtfertigen kann.

Ausserdem sieht es um den angeblichen Nutzen des Nachdrucks ziemlich windig aus. Offenbar wird dadurch verursacht, daß die Buchhändler aus ihren Verlagsartikeln ihr daran gewandtes Capital nebst den Zinsen und dem gebührenden Gewinn für ihre Mühe und Gefahr, so schnell, als möglich, heraus zu bringen suchen müssen, ehe ihnen ein Nachdrucker in den Weg kommt. Sie müssen daher möglichst hohe Preise machen, und thun Recht daran: wenn sie sonst kein Mittel haben, den Nachdruck zu hindern. Nun werden aber bey weiten nicht alle Bücher nachgedruckt: sondern meistens nur solche, die mehr zur Belustigung und Unterhaltung des großen Publikums, als zur Vervollkommnung der eigentlichen wissenschaftlichen Fächer geschrieben werden. Der Buchhändler muß aber diese, von welchen gemeiniglich nur eine geringe Anzahl Exemplare abgesetzt wird, ebenfalls im höchsten Preise verkaufen, da er sich an jenen, wo er stärkere Auflagen machen würde, wenn kein Nachdruck wäre,

nicht wegen des Schadens an diesen erhohlen kann.

Der Nachdruck bewirkt also, daß das Publikum die kleinere Anzahl der herauskommenden Bücher wohlfeil erhält, und die größere desto theurer bezahlen muß. Da sich nun unter den letztern die meisten eigentlich gelehrten und wissenschaftlichen Werke befinden: so ist ausgemacht, daß der Fortgang der wahren Gelehrsamkeit dadurch gehindert wird. Denn die wenigsten wahren Gelehrten, die irgend ein Fach durch eigenes Forschen und Beobachten weiter zu bringen streben, werden vom Staate so reichlich besoldet, daß sie große Summen auf Bücher verwenden könnten. Sie bleiben daher durch die Schuld der Nachdrucker, die sich seltner an solchen, nur für wenig Leser bestimmten Werken vergreifen, manches Hülfsmittels zur Vervollkommnung ihres Faches beraubt, und manches nützliche Buch findet aus demselben Grunde gar keinen Verleger.

Es ist also die Frage: ob der Schade, den die deutsche Nation durch diese Hemmung des Umlaufes der eigentlichen Gelehrsamkeit leidet,

von dem Vortheil des wohlfeilern Einkaufs der gemeinen Lesebücher aufgewogen wird?

Auch ist es noch zweifelhaft, ob nicht das Publikum im Ganzen, für die ächten Ausgaben und Nachdrücke zusammen genommen, jährlich mehr ausgiebt, als wenn kein Nachdruck wäre, und alle Bücher etwa um die Hälfte wohlfeiler verkauft würden; und ob nicht mancher Buchhändler, der sein Geschäft versteht und den wandelbaren Geschmack des Publikums zu nutzen weiß, bey der jetzigen unsichern Beschaffenheit des Buchhandels und den hohen Bücherpreisen mehr gewinnt, als wenn er vor dem Nachdrucke gesichert wäre, und geringere Preise halten müßte. So wie jetzt die Sachen stehen, gleicht der Bücher-Verkehr einem Markte aus den Zeiten des Faustrechts, wo die rechtmäßigen Verkäufer sich mit einer Räuberbande herumtummeln, und sich für das, was ihnen diese abnimmt, vom Publikum entschädigen lassen müssen; wofern sie ihr dem Publikum höchst nützliches Gewerbe nicht ganz aufgeben wollen. So mißlich sieht es um den Geldvortheil aus, den das Publikum von der Duldung des Nachdruckes haben soll.

Und eben so zweifelhaft ist auch der dem Nachdrucke zugeschriebene Nutze, daß durch ihn manches gute Buch in solchen Gegenden und Orten in Umlauf gebracht werden soll, wo der rechtmäßige Buchhandel nicht gangbar ist. Dieser wird daselbst ohnfehlbar in Gang kommen; sobald dem unrechtmäßigen Einhalt geschieht.

Desto gewisser und sicherer ist aber der Schade, den die öffentliche Duldung eines so unbilligen Gewerbes in gesitteten Staaten anrichtet. Wie niederschlagend muß es nicht für den ächten Liebhaber der Wissenschaften seyn, zu sehen, daß seine Arbeiten, die er mit Aufopferung seiner besten Lebensjahre und Kräfte, mit Entbehrung vieler gesellschaftlichen Freuden, oft auf Kosten seiner Gesundheit und seines zeitlichen Glückes zu Stande bringt, von dem Staate und Volke, dem er dadurch nützet, so gering geachtet werden, daß ihm die Gerechtigkeit sogar ihren Beystand gegen die unbefugte Verkümmerung seines verdienten Lohns verweigert! Wie sehr muß diese Geringschätzung der Geistesproducte die Nacheiferung und den Trieb, das Reich der Wahrheit zu erweitern, überhaupt schwächen! Wie nachtheilig muß es nicht

der

der Moralität und dem Charakter einer Nation seyn, wenn anerkannte Ungerechtigkeiten öffentlich ungestraft verübt werden, wenn die Gesetze und Gerichtshöfe dem gekränkten Bürger die rechtliche Hülfe dagegen versagen; wenn Obrigkeiten solche Eingriffe in fremdes Eigenthum gut heißen und privilegiren; wenn dann, bey der allgemeinen Verkehrtheit der Begriffe davon, auch der ehrliche Mann verleitet wird, sich des anscheinenden Vortheils der Ungerechtigkeit zu bedienen; wenn die heranwachsende Jugend sieht, daß die angesehensten Männer von bekannter Einsicht und Rechtschaffenheit dem Strohme folgen, daß sie sich nicht scheuen, Nachdrücke in ihren Bibliotheken aufzustellen und diese dadurch zu begünstigen, da doch dieses Gewerbe von ihnen selbst für eine unbillige Verletzung des Eigenthums erklärt wird?

Daß der Nachdruck diese schädliche Folgen haben müsse, ist unläugbar, und der Staatsmann, der sie nicht für wichtig hält, der daran zweifelt, ob der Staat bey seinen Verfügungen und Anstalten solche moralische Rücksichten zu nehmen habe — ist zu bedauren.

XV.

Der Nachdruck ist gleich ungerecht, er schade dem Schriftsteller oder seinem Verleger.

Doch vielleicht verliert der Bücher-Nachdruck etwas von seiner Häßlichkeit, wenn dadurch nicht der Autor, der sein Honorarium, vorausbedingt, sondern nur der Verleger verletzt wird?

Hier übergiebt der rechtmäßige erste Eigenthümer der Waare, sein Recht, den Werth derselben zu versilbern, durch einen gesetzmäßigen Contract an einen andern, welcher nun völlig in seine Stelle tritt. Auf welche Bedingungen dieses geschieht, geht dem Publikum nichts an. Genug der Inhalt und Werth des Buchs ist nun ein eben so gegründetes Eigenthum des Buchhändlers, als vorher des Schriftstellers. Uebersetzt der Buchhändler das Publikum durch allzuhohe Preise: so läßt es ihm seine Waare; oder allenfalls steht er auch unter der Landesobrigkeit, welche dieser Ungebühr durch zweckmäßige Einschränkungen steuern kann, so wie sie dem Wucher des Capitalisten, und der Gewinnsucht des Bäckers und Fleischers

Gränzen setzet. Die Natur des Buchhandels, da bey demselben in Ansehung einzelner individueller Waaren-Artickel keine freye Concurrenz Statt findet, scheinet eine solche Aufsicht des Staats zu erfordern. Doch dürfte auch diese nur in einzelnen besondern Fällen nöthig seyn: indem die Concurrenz in Ansehung der Arten der Bücher, die Verkäufer schon zu billigen Preisen zwingen wird. Denn, gesetzt eine beliebte Grammatik wäre zu theuer: so wird bald ein College des Verlegers für die Herausgabe einer etwas wohlfeilern noch bessern sorgen; wenn nähmlich der Buchhandel überhaupt mehr Sicherheit erhält. Man muß in der That die Augen vorsetzlich zu halten, um hier nicht zu sehen, daß der mögliche oder wirkliche Mißbrauch einer Sache nicht mit in den Anschlag kommen darf, wenn die Gerechtigkeit über das Mein und Dein entscheidet.

Uebrigens liegt der freylich sehr gegründeten Klage über die theuren Preise der Buchhändler ein Zirkel zum Grunde. Die Bücher sind theuer, weil sie nachgedruckt werden, und sie werden nachgedruckt, weil sie theuer sind. Den ersten Schritt sie wohlfeiler zu machen, können daher nicht die Buchhändler thun: sondern die Obrigkeiten, durch Verhinderung des Nachdrucks.

XVI.

Es sind weder besondere Gesetze wider den Nachdruck, noch Privilegien zur Sicherheit des Verkaufs eines Buchs nöthig.

Ich sollte nun denken, bey dieser sonnenklaren Unrechtmäßigkeit der Sache dürften meine in der Vorrede erwähnten juristischen Freunde fast nicht besorgen, daß ich eine wider den Nachdrucker anzustellende gerichtliche Klage auf Entschädigung aus dem Grunde verlieren würde, weil kein ausdrückliches Gesetz über den Nachdruck vorhanden ist.

Da das Recht an den durch den Verkauf der Abdrücke allein zu beziehenden Werth meines Buches mein Eigenthum ist: so dünkt mich, liegt schon im allgemeinen Verbot der Verletzung fremdes Vermögens wider Willen des Besitzers, ein hinlänglicher Grund, warum der Richter meinen Nachdrucker zur Entschädigung und in die Kosten verurtheilen müßte. Werden doch bey dem allgemeinen Verbot, niemandes Eigenthum zu verletzen, keine andere Arten der Dinge

und Rechte besonders specifizirt. Es heißt nicht: du sollst deinem Nachbar weder Gold noch Silber, weder Pferd noch Kuh, weder Aepfel noch Birnen ohne seine Bewilligung nehmen; du sollst weder dem Schuhmacher, noch dem Schneider ꝛc. seinen Arbeitslohn verkümmern: sondern die Gesetze begnügen sich, Verletzungen dieser Art überhaupt zu verbieten, und es ist das Geschäft des Richters, zu untersuchen, ob im gegebenen Falle eine solche Verletzung fremdes Eigenthums geschehen sey?

Und aus demselben Grunde scheint es auch überflüßig zu seyn, daß sich der Schriftsteller oder Buchhändler die Sicherheit des Verkaufs seiner Waare erst durch besondere landesherrliche Privilegien für jeden einzelnen Artikel erwerben soll. Bedarf doch weder der Landmann eines Privilegiums über jedes Ackerstück, das er besitzt, um seinem Nachbar das Abpflügen zu verwehren; noch der Krämer über jeden Waaren-Artikel, den er führt, um sich den obrigkeitlichen Schutz gegen Raub und Betrug zu versichern. Vielmehr müßte der Nachdruck, als Abweichung von der gemeinen Rechtsregel, durch ausdrückliche obrigkeitliche Bewilligung und Privilegien autorisirt seyn, wenn keine gerichtliche Klage dawider Statt finden sollte.

Allein,

Allein, da ich in den Geheimnissen der Themis nicht eingeweihet bin: so verlange ich nicht, daß diese rechtsgelehrten Freunde meiner Art, die Sache mit den Augen der bloßen Vernunft und Billigkeit zu betrachten, und meiner profanen Ueberzeugung folgen sollen. Lieber nehme ich einen der ersten Priester und Vertrauten jener Göttin selbst zum Sachwalter an, und freue mich, zu sehen, wie er, mit den auf ihrem Kampfplatze üblichen gelehrten Waffen, eben so glücklich, als die unbefangene Vernunft und das natürliche Gefühl der Billigkeit, für das Recht des Geistes an seine Werke streitet.

XVII.

Des Herrn Geheimen Justizrath Pütters juristisches Urtheil über den Büchernachdruck.

Ich habe wohl nicht nöthig, erst zu beweisen, daß der in der Aufschrift genannte berühmte Rechtsgelehrte wisse, was in Deutschland Rechtens ist. Es würde vielmehr schwer seyn, auch nur einen Copisten bey der kleinsten Gerichtsstelle zu finden, dem seine großen Verdienste

dienste und Einsichten im juristischen Fache unbekannt wären. Und dieser eben so rechtliche als rechtsgelehrte Mann schilderte schon vor 15 Jahren den Bücher-Nachdruck als ein den in Deutschland hergebrachten Rechten zuwiderlaufendes diebisches Gewerbe, in einer mit vielem Fleiß und Aufwand von Gelehrsamkeit verfertigten Schrift, welche meine Freunde wohl noch nicht gelesen hatten, als sie mir den Zweifel machten, daß wohl kein rechtsbeständiger Grund, den Nachdrucker zur Entschädigung anzuhalten, vorhanden seyn möchte. Diese Schrift führt den Titel:

"Der Bücher-Nachdruck, nach ächten
"Grundsätzen des Rechts geprüft, von
"Joh. Steph. Pütter, königl. Großbr.
"Geh. Justizrath ꝛc. Göttingen im Van-
"denhoekschen Verlag, 1774. (1 Alph.
"4 Bogen in 4.)

Sie hat zwey Theile. Im ersten zeigt der Herr Geh. Justizrath, wie der Bücher-Nachdruck, nach der Natur der Sache und in Absicht auf ganz Europa anzusehen ist. Die Frage über die Rechtmäßigkeit desselben rechnet er — aus angegebenen Gründen und Beyspielen — unter

unter diejenigen, bey deren Erörterung es nicht darauf ankommt, was in diesem oder jenem Lande Rechtens, sondern was in ganz Europa deshalb für recht oder unrecht zu halten; wobey entweder die Natur der Sache mittelst Anwendung allgemeiner Grundsätze des Rechts der Natur, oder auch gewisse allgemeine Gebräuche der gesitteten Völker zur Entscheidungsquelle dienen müssen. Er zeigt dann aus der Natur des Bücherverlags, daß es zwar Werke giebt, z. B. die alten Classiker, bey welchen volle Verlagsfreyheit Statt findet; indem heut zu Tage niemand ein ausschließendes Eigenthum daran beweisen kann: daß aber das Verlagsrecht neuer Bücher dem Verfasser oder demjenigen Buchhändler, dem er es abtritt, als sein wahres Eigenthum zugehört. Daß der Käufer eines Exemplars für sein Geld nicht zugleich das Recht erlange, es nachzudrucken, beweist er daher: weil ihm der Verkäufer das Verlagsrecht, welches eine ganz andere besondere Waare ist, als das einzelne Exemplar, über die besonders contrahirt wird, weder ausdrücklich noch stillschweigend mit verkauft; so wenig als der Apothecker mit einer einzelnen Portion Waare zugleich seine Apothecker-Gerechtigkeit ausgiebt,

(ein

(ein Beyspiel, welches die Sache vortreflich erläutert.) Er zeigt aus Rechtsgründen, daß wider den Nachdruck 1) actione negatoria utili, 2) actione venditi, 3) actione in factum et doli, und in manchen Fällen 4) ex capite falsi vor jedem Gericht geklagt werden könne. Er hält es sogar der Analogie des römischen Rechts für angemessen, condictionem furtivam, wenigstens quasi furtivam dagegen anzustellen. Er vergleicht das durch den Kauf eines Exemplars von einem Buche erlangte Eigenthum desselben mit dem Eigenthum einer Münze, mit der ich machen kann, was ich will; nur daß ich sie nicht nachprägen darf.

Landesherrliche Privilegien sind, nach seiner mit historischen und juristischen Gründen unterstützten Meinung, über eigenthümliche Verlagsbücher nicht nöthig, und werden in praxi nur gesucht, um den Nachdrucker nicht blos zur Entschädigung anhalten, sondern auch in die im Privilegium angekündigte Strafe bringen zu können. Er thut auch dar, daß die allgemeine Stimme von Europa den Nachdruck für unrechtmäßig erklärt.

Im 2ten Theil entwickelt er dann besonders, wie der Nachdruck in Ansehung des deutschen

Buch-

Buchhandels und der deutschen Reichsverfassung anzusehen ist, und beweist aus der eigenthümlichen Beschaffenheit beyder, daß hier noch mehr Rechtsgründe eintreten, die ihn verwerflich machen. Er zeigt besonders, daß jede deutsche Obrigkeit sich billig des in ihrem Lande wohnenden rechtmäßigen Verlegers gegen auswärtigen Nachdruck annehmen müsse. Er führt auch Beyspiele und ausdrückliche Verordnungen einiger deutscher Staaten, insonderheit ein Chursächsisches Mandat von 1773. an, wodurch die allgemeine und in Rechten gegründete Unzuläßigkeit des Nachdrucks auch in der Ausübung bestätiget wird.

Die Rechtsgelehrten, welche anderer Meinung sind, haben also zu beweisen, daß Herr Pütter in dieser Schrift seine bekannte Gründlichkeit verleugnet habe. Ich, als ein Laie, darf mich so lange auf seine Autorität stützen, bis sie ihn widerlegt haben werden.

Es bleiben mir also nur zwey Gründe übrig, warum ich meine Beschwerde wegen des Augsburgischen Nachdrucks des Noth- und Hülfsbüchleins nicht bey den hohen Reichsgerichten anbringe: 1) weil der Gegenstand, in Anse-

hung

hung der zu fordernden Entschädigungssumme, zu geringfügig ist; und weil ich 2) besser zu thun glaube, wenn ich diese Gelegenheit, wobey der Nachdruck in einem schlimmern Lichte als jemahls erscheint, dazu anwende, daß ich die Aufmerksamkeit des Publikums auf diesen Mißbrauch lenke, und vielleicht dadurch die nothwendige allgemeine Abstellung desselben im deutschen Reiche vorbereiten helfe.

XVIII.

Meinungen und Urtheile anderer berühmter Rechtsgelehrten vom Büchernachdruck, nebst Dr. Martin Luthers Standrede an die Nachdrucker.

Benedict Carpzov in der Jurisprudentia ecclesiastica s. consistoriali lib. 2 tit. 25. def. 414. erklärt den Nachdruck aus dem natürlichen Rechtsgrunde für unerlaubt: weil dadurch der rechtmäßige Verleger in Schaden gebracht wird.

Ahasv. Fritsch in seinem Tractat de typographis, bibliopolis, chartariis et bibliope-

 gis

gis sagt Cap. V. §. 10. unter andern: "Der "Nachdruck sey eine höchst unbillige, der christ- "lichen Liebe zuwider laufende, und daher von "der Obrigkeit durch Confiscation der Bücher "und Geld- oder andern willkührlichen Strafen "zu verhindernde Sache."

Adrian Beyer, Professor zu Jena († 1712.) macht in seinem "Kurzen Bericht von der nütz- lichen und vortreflichen Buchhandlung und deren Privilegien, Jena 1690. 4. §. 6. die vielleicht nicht ungegründete Anmerkung: "es "seyn viele, so nicht wissen, was eigentlich "Buchhandlung, und wie vortreflich die sey; "daher sie von derselben urtheilen als der Blin- "de von der Farbe." Und §. 70. wo er von den Privilegien redet, sagt er: "der Prozeß ist "in solchem Falle, da auf Privilegien geklagt "wird, schleuniger; die Hülfe ist nachdrückli- "cher; die Strafe ist empfindlicher. Folgt aber "aber darum nicht: wo kein Privilegium, da "sey kein Recht, keine Hülfe, keine Sünde, "keine Strafe. Das natürliche Recht, die "Vernunft weiset einen jeden an, liegen zu "lassen, was nicht sein ist. Wird zwar um "der Menschen Bosheit, theils Dumheit, durch "die

"die Obrigkeit mit angehängter Strafe ver-
"boten: war aber vorhin schon nicht recht —
"Stehlen."

In Joh. Heinr. v. Bergers Electis disceptationum Forensium (Lips. 1706. 4.) tit. 39. obs. 5. N. 2. steht ein Bedenken der Leipziger Juristen-Facultät, worinn es unter andern heißt:

"Nachdem aber Unsers Ermessens billig zu "consideriren, daß ein Buch, so entweder der "Autor selbst verleget, oder ein Buchführer "von demselben erkaufet, desselben wahres und "rechtes Eigenthum sey; auch, wie insgemein "niemanden das Seinige wider seinen Willen "zu entziehen: also es ebenmäßig eine unge-"rechte Sache, einem andern sein Buch durch "den Nachdruck zur Ungebühr zu nehmen. —— "Hiernächst ist ein ganz irriges praesupposi-"tum, daß durch Publication und öffentlichen "Druck eines Buches der Autor oder Verleger "ihres Eigenthums, so sie unstreitig daran "haben, verlustig, und männiglich sich nach "Belieben des Nachdrucks zu unterfangen, die "Freyheit gegeben werden solle. —— Und

"haben wir dannenhero jedesmahl dafür gehal-
"ten, auch darauf erkannt (NB. ehe noch das
"oben angeführte chursächsische Gesetz wider den
"Nachdruck vorhanden war) — daß niemand
"eines andern Buch, wenn gleich kein Privile-
"gium darüber ausgebracht, oder solches ex-
"spirirt, mit Fug nachdrucken könne; ob er,
"(derNachdrucker) sich gleich deswegen privile-
"giren lassen rc."

Von Berger selbst, welcher als kaiserl. Reichs-Hofrath im Jahr 1732. gestorben, sagt in den Supplementen zu den Elect. disp. for. part. I. p. 362. "Eines andern Buch nach-
"zudrucken ist unerlaubt; wenn auch der Autor
"mit keinem Privilegium darüber versehen,
"oder das darüber ertheilte Privilegium erlo-
"schen ist."

In des berühmten Hallischen Canzlars Just Henning Böhmers Einleitung zum geschickten Gebrauch der Acten (Halle 1734. 8.) findet sich S. 522 bis 528 ein ohne Zweifel aus seiner Feder geflossenes Formular eines rechtlichen Bedenkens, worin er den Satz behauptet: "daß
"ein Verleger aus Erkaufung eines Manuscripts
"ein solches Recht acquiriret, vermöge dessen

"er

"er gegen alles Nachdrucken ein jus prohi-
"bendi exerciren, und die Nachdrucker ad
"omne interesse belangen könne."

Der eben so berühmte Wittembergische Ordinarius und nachherige kaiserliche Reichshofrath Joh. Balth. von Wernher erklärt, mit Beystimmung der Wittembergischen Juristen-Facultät den Büchernachdruck auch ohne Privilegien von Rechtswegen für ungerecht, und den Nachdrucker für schuldig, den verursachten Schaden zu ersetzen; wie solches in seinen bekannten Selectis Observat. for. Vol. 6. part. 10. obs. 448. p. 712. des mehreren zu ersehen ist.

Alle diese Aussprüche berühmter Rechtsgelehrten über die Ungerechtigkeit des Nachdrucks habe ich aus der Schrift des Herrn Geh. Justizrath Pütters entlehnt, wo sie vollständiger mit noch mehrern, die ich übergehe, zu lesen sind. Nur noch zwey von ihm angeführte Urtheile kann ich nicht wohl übergehen: das eine, weil es so nachdrücklich abgefaßt ist, daß ich denken sollte, jeder Nachdrucker, der nur einen Funken von Ehre besitzt, müßte sein unerlaubtes Handwerk sogleich vor Scham aufgeben, wenn

er hört, daß die honnete Welt so verächtlich davon urtheilt. Das andere muß ich anführen, weil es füglich zum Leichentext bey den ohne Buße verstorbenen Nachdruckern gebraucht werden kann. Jenes ist von dem bekannten Hallischen Professor Gundling, aus seinem auf 2 Bogen 1726. besonders gedruckten Rechtlichen Bedenken eines Jcti, der unpartheyisch ist, von dem schändlichen Nachdruck andern gehöriger Bücher, welche Schrift auch im letzten Stück der Gundlingiana (Halle, 1732.) S. 160. folg. steht: dieses vom Dr. Martin Luther, aus der Vorrede zu seiner Auslegung der Episteln und Evangelien; welche 1525. heraus gekommen. Beyde folgen hier unverändert.

Gundling sagt:

"Derjenige ist kein ehrlicher Mann, sondern "zugleich ein Schalk und dummer Mensch, der "den Leuten weiß zu machen trachtet, dies ge"hörte zur Freyheit der Commercien, daß "man dem andern seine eigenthümliche Bücher "nehme, und durch einen schändlichen Nach"druck, unter dem Schein einer chimärischen "Wohlfeile, ihn in das Verderben setze. Ge"wiß diese Consequenzen finden sich nirgend,

"als

"als in der sogenannten Ochsenphilosophie. "Kein Jurist, kein Theologus, kein Christ, "keine vernünftige Seele wird sie jemahls billi- "gen, und mit ihrem Beyfall bestätigen. — —

— — Worwider nichts irret, wenn man "spricht, es wäre nun grand mode worden, "daß man anderer Verleger Schriften nach- "drucke: die Holländischen Buchführer wür- "den nicht viel haben, wenn sie nicht die Pari- "ser Bücher geschwinde der Presse untergäben. "Worauf ich aber geschwind versetze: Es sey "grand mode worden, daß man stehle und "hure, üppig lebe, und allerhand Bosheiten "ausübe, und deswegen würde doch niemand "behaupten, man sollte aller Ehrbarkeit absagen, "alle Gerechtigkeit verbannen, morden und "rauben, aller Vernunft den Krieg ankündi- "gen, und mit seiner avantage den Nächsten "an Bettelstab bringen. Nein, solche aben- "theuerliche principia sind in keiner Schule "annoch bekannt worden. Was in Holland "geschiehet ist nicht gleich recht und vernünftig. "Es gibt überall gottlose Leute, ungerechte "Menschen, deren böse Sitten niemand nach- "ahmen muß, der unter honneten Personen "annoch seinen Rang behalten will. Wie man

"denn auch wahrnimmt, daß nicht die vorneh-
"men Buchhändler dergleichen unzulässiger Mit-
"tel sich bedienen; sondern nur schlechte, unbe-
"kannte, unverständige petits maitres, die
"mehr List als Vernunft haben, und die sich
"eben solcher raffinemens zu bedienen keinen
"Umgang nehmen, eben weil ihnen der wahre
"Verstand mangelt, wie man in der Welt sich
"nähren solle. etc."

Luther sagt:

"Was soll das seyn, meine liebe Drucker-
"herren, daß einer dem andern so öffentlich
"raubet und stiehlet das Seine, und unter
"einander euch verderbet? Seyd ihr nun auch
"Strassenräuber und Diebe worden? oder mey-
"net ihr, daß Gott euch segnen und ernähren
"wird durch solche böse Tücke und Stücke? —
"Nun wäre der Schaden dennoch zu leiden,
"wenn sie doch meine Bücher nicht so falsch und
"schändlich zurichteten.

"Nun aber drucken sie dieselbigen, und eilen
"also, daß wenn sie zu mir wieder kommen, ich
"meine eigene Bücher nicht kenne. Da ist et-
"was aussen: da ist versetzt; da verfälscht; da
"nicht corrigiret: haben auch die Kunst gelernet,
"daß

"daß sie Wittenberg oben auf etliche Bücher "drucken, die zu Wittenberg nie gemacht noch "gewesen sind; das sind ja Bubenstücke, den "gemeinen Mann zu betrügen. Weil von Got= "tes Gnaden wir im Geschrey sind, daß wir mit "allem Fleiß und kein unnützes Buch auslassen, "so viel uns möglich ist: also treibet sie der Geitz "und Neid, unter unserm Nahmen die Leute zu "betrügen, und die unsern zu verderben.

"Es ist ja ein ungleich Ding, daß wir Ar= "beit und Kosten sollen darauf wenden, und an= "dere sollen den Genieß, und wir den Schaden "haben. — Derohalben seyd gewarnet meine "lieben Drucker, die ihr so stehlet und raubet. "Denn ihr wisset was St. Paulus sagt, zu den "Thessalonichern 1 Epist. am 4. Cap. Niemand "vervortheile seinem Nächsten im Handel; "denn Gott ist Rächer über das alles. Dieser "Spruch wird euch auch einmahl treffen, auch "so werdet ihr solcher Räuberey nichts reicher, "wie Salomo spricht: Im Hause der Gottlo= "sen ist eitel verschliessen; aber des Gerechten "Haus wird gesegnet. Und Esaias: der du "raubest, was gilts du wirst wieder beraubet "werden.

Meines Erachtens hätte nun ein Pütter, wenn er eine Sache aus den in Deutschland und in ganz Europa üblichen Rechten, nach eigner Untersuchung für recht oder unrecht erklärt, des hier angeführten Hülfs-Corps von Doctoren, Reichshofräthen und Juristenfacultäten gar nicht bedurft: allein, er hat sich ihrer bedient, weil es in der juristischen Welt einmahl so Sitte ist, wenn man dem Feind vermittelst der schweren Artillerie der Gesetze und Gewohnheiten aus dem Felde geschlagen hat, ihn mit dem kleinen Gewehr der Meinungen noch auf der Flucht zu verfolgen.

Ich habe aus demselben Grunde auch diese Nachhülfe aus seiner Schrift entlehnt, und danke ihm nun für den treuen Beystand, den mir dieser mächtige Sachwalter geleistet hat.

Zweyter Abschnitt.

drenfache Beschwerde

über

das Bischöflich-Augsburgische Vikariat,

wegen

Nachdruck, Verstümmelung und Verfälschung des Noth- und Hülfsbüchleins.

I.

Mein Noth- und Hülfsbüchlein ist in Augsburg mit Gutheißung der Obern nachgedruckt worden.

Wenn nun die im vorigen Abschnitt gemachte Darstellung der ungerechten Natur des Nachdrucks richtig ist — wenn nach dem bürgerlichen sowohl, als dem natürlichen Recht, das Werk des Schriftstellers als sein Grundstück zu betrachten ist, dessen Ertrag ihm und den Seinigen gebührt, und er diesen nicht anders, als durch das rechtmäßige dazu dienliche Mittel, den ausschließlichen Verkauf der Abdrücke erheben kann: so muß die Unrechtmäßigkeit und Strafbarkeit des Nachdrucks, wenn es möglich ist, noch deutlicher ins Auge fallen, er muß den Unwillen jedes Rechtschaffenen erregen, wenn er sich an einem Buche vergreift, bey dem der einzige

einzige Beschönigungsgrund desselben, den nicht die Gerechtigkeit — nur die schonende Billigkeit gelten lassen könnte, ich meine die Vertheurung, so wenig Statt findet, als bey dem Noth- und Hülfsbüchlein.

Um dieses für die zahlreichste und nach Verhältniß ärmste Volksklasse käuflich zu machen, ist es, vermittelst der uneigennützigen Verwendung eines redlichen Buchhändlers, des Herrn Göschen in Leipzig, um den wohlfeilsten Preis geliefert worden, den je ein Buch gehabt hat. Es ist 1 Alphabet und 5. Bogen stark, in großem Format, mit 49 Holzschnitten, und kostet 4 ggl. (18 Kreutzer Rhein.) ist folglich wenigstens um die Hälfte wohlfeiler, als alle bisherigen Nachdrücke.

Dieser Umstand bewog den Hrn. Recensenten dieses Werkes in der beliebten Oberdeutschen Allgemeinen Litteraturzeitung, die in Salzburg herauskommt (St. 163. 1788.) seiner Beurtheilung desselben folgende Verwahrung wider den Nachdruck beyzufügen: "Der "Preis ist äußerst billig, und es verdiente jener "gewinnsüchtige Bücherdieb eine öffentliche "Brandmarkung, welcher sich erfrechen sollte,

"so

"so ein gemeinnütziges Werk nachzudrucken, und
"durch sein schändliches Gewerbe den Verfasser
"zu hindern, ein so löbliches Unternehmen fort-
"zusetzen. Wenigstens vertrauen wir so viel
"auf den Patriotismus unsrer redlichen Deut-
"schen, daß keiner eine solche niederträchtige
"Handlung begünstigen würde."

Gleichwohl ist dieses Buch gerade in denjenigen Gegenden, wo diese Zeitung am häufigsten gelesen wird, zuerst nachgedruckt worden. Ich weiß, daß es Grosser in Wien, der oben angeführte Franz Xaver Miller in Grätz, und Schmitz in Cölln nachgedruckt haben, daß in Offenbach am Mayn jetzt ein neuer Nachdruck unter der Presse ist, und ein fertiges Exemplar davon habe ich vor mir, welches in Augsburg — mit Erlaubniß und Gutheißung der Obern — wie der Titel besagt — auf Kosten der Schulkasse des gnädigen Domkapitels aufgelegt ist. Und in dieser Auflage ist das Werk nicht etwa umgearbeitet, und dadurch ein Recht dazu erworben worden: sondern es ist ein wörtlicher Nachdruck, bey dem aber einige ganze Capitel weggelassen, und eins, nebst noch etlichen einzelnen Stellen verändert worden — wie? werde ich weiter unten zeigen — und das

ganze

ganze Unternehmen ist ohne mein Vorwissen, und ohne meine Einwilligung geschehen.

Die gerechte und ädle Nation, deren Mitglied ich bin, deren Dienst ich meine geringen Kräfte widme, mag über den rechtlichen und moralischen Werth dieses Unternehmens entscheiden! Patrioten, welche näher am Steuerruder des deutschen Reichs sitzen, mögen auf Mittel denken, dem unsrer National-Ehre zuwiderlaufenden und dem sittlichen Charakter des Volks nachtheiligen Mangel an Billigkeit, der dabey zum Grunde liegt, durch eine ausdrückliche Verfügung der gemeinsamen gesetzgebenden Macht abzuhelfen!

Ich kann blos klagen, daß sich in dem bisherigen Verhalten einiger unsrer Regenten und Staatsmänner in Ansehung des Nachdrucks eine so tiefe Geringschätzung der Werke des Geistes und ihrer Meister offenbarte; — kann es bedauren, daß der herrschende Geschmack am Cameralisiren der Menschheit dieses Uebel zufügte; — kann es denjenigen, die hierinne fehlten, um deswillen verzeihen, weil der bisherige Gang der Dinge und unsrer Cultur selbst

sie

sie hinderte, ihre Begriffe in diesem Puncte zu berichtigen, und ihren sonstigen Eifer fürs Wohl der Menschheit dahin zu lenken; — ich kann mich damit trösten, daß noch mehrere deutsche Väter des Vaterlandes von der Nützlichkeit und Würde der Schriftstellerey so denken wie ein Friedrich der Einzige*); und darf wünschen, daß diese richtige Denkungs-Art bald allgemeiner werden möge!!

II.

Im Augsburgischen Nachdruck ist das Noth- und Hülfsbüchlein jämmerlich verstümmelt worden.

Aber weit empfindlicher ist mir die Verstümmelung meines Werkes, die sich der Unter-

*) Er sagt z. B. in einem Briefe an Voltaire: "Je ne puis m'empêcher d'admirer ce généreux caractère, cet amour du genre humain, qui devrait vous meriter les suffrages de tous les peuples: j'ose même avancer, qu'ils vous doivent autant et plus que les Grecs à Solon et à Lycurgue. — *Les auteurs sont les législateurs du genre humain. &c.*

ternehmer des Augsburgischen Nachdrucks erlaubt hat.

Das Ganze ist in demselben, nicht etwa durch körnigte Auszüge, sondern durch bloße Weglassung einiger ganzer Materien, von 446 auf 360 Seiten zusammen geschmolzen. Die sämmtlichen Figuren fehlen darinne, auch sogar die unentbehrlichen Abbildungen der Giftpflanzen. Unbedachtsamer Weise hat man die ersten und letzten Kapitel, welche den Anfang der Geschichte von Mildheim enthalten, die im 2ten Theil des Buchs ausgeführt werden soll, unterdrückt, und dadurch diesen Nachdruck für diejenigen Besitzer desselben, welche den 2ten Theil kaufen werden, unbrauchbar gemacht; so daß sie den 1sten noch einmahl von der ächten Ausgabe kaufen müssen. Sie werden aber den zweyten Theil deshalb gern besitzen wollen: weil theils verschiedene Materien, die im 1sten nur angefangen sind, dort vollendet werden; theils die Anwendung der im eigentlichen Noth- und Hülfsbüchlein gegebenen Regeln in der Geschichte selbst sichtbar gemacht wird. Wie wenig Ueberlegung bey dieser eigenmächtigen Verstümmelung eines fremden Werkes angewendet worden, ist unter andern daraus zu ersehen,

sehen, daß man die beyden Predigten des Pastor Wohlgemuth statt einer Einleitung beybehalten, und sie mit der unveränderten Ueberschrift: am 2ten Ostertage, abgedruckt hat: da doch dem einfältigsten katholischen Bauer die Unwahrscheinlichkeit, daß ein katholischer Pfarrer am 2ten Ostertage zwey solche Predigten über Gen. 1, v. 26. gehalten habe, auffallen muß.

Eben so unüberlegt ist auch die Weglassung des Kapitels von der Wiederbelebung erhenkter Personen, welches zur Wegräumung der Vorurtheile, welche die solchen Unglücklichen schuldige Hülfsleistung erschweren, ein unentbehrliches Stück vom Ganzen ist. Und so fehlt auch die Reisebeschreibung des Herrn von Mildheim, welche ausdrücklich und mit gutem Vorbedacht zur Berichtigung der Begriffe des Landmannes von den höhern Ständen aufgesetzt, und dem Büchlein einverleibt worden: weil dieses, bey seinem bisherigen Unterricht, ein Hauptmangel in seinem Gedankensystem war.

Da ich mich nun bestrebt habe, in diesem Werke auf die wirklichen Geistesbedürfnisse des Landmannes Rücksicht zu nehmen, und lange geforscht und überlegt habe, welches vor der

Hand die dringendsten seyn möchten: so kann es mir nichts weniger als gleichgültig seyn, meine Mühe bey allen denen Lesern, welche diesen Nachdruck statt der ächten Ausgabe in die Hände bekommen, zu verlieren; indem die Kenntnisse, die sie nun daraus schöpfen können, mangelhaft und unzusammenhängend bleiben, und daher die beabsichtete Wirkung, den gemeinen Mann zum vernünftigen Selbstdenken in seiner Sphäre anzuleiten, größtentheils verfehlen müssen.

III.

Der Augsburgische Nachdrucker hat am Noth- und Hülfsbüchlein auch eine wahre Verfälschung begangen.

Und doch ist diese Verstümmelung noch erträglicher, als die mit meinem Buche in diesem Nachdrucke geschehene Verfälschung, welche zugleich die Hand verräth, die demselben so übel mit gespielt hat — ex ungue leonem!

Nichts ist dem Urheber derselben in meinem Buche so anstößig gewesen, als die Empfehlung des ehelichen Lebens S. 188 u. folg. Er hat daher schon den Reim, der bey mir so heißt:

Für

Für den Mann schuf Gott das Weib,
Ihn für sie nicht minder.
Eins fürs andre leben soll;
Beyde für die Kinder!

gegen folgenden aus seiner Fabrik vertauscht:

Viele Stände giebt es in der Welt;
In dem hat man aber wahre Freud,
Und erlangt auch einst die Seeligkeit
Dessen Pflichten man getreulich hält.

Anstatt der Ermunterung des Pfarrers zum Heurathen nach dem göttlichen Ausspruche: es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey — hat er eine sogenannte Unterweisung vom Ehestande eingeschaltet, welche weder lehret, wie Ehegatten gewählt, noch wie der Ehestand recht geführt werden muß — sondern weiter nichts ist, als eine kahle und frostige Vermahnung zur Mönchstugend, voller Widersprüche gegen die in andern Stellen des Buchs von ihm beybehaltene Grundsätze. Es heißt darinne z. B. S. 150. "Gott hat die menschliche Gesellschaft in zerschiedene Stände eingetheilt, "damit einer dem andern desto leichter zu seinem Ziel und Ende verhülflich seyn möge; "und eben deswegen ist auch der Beruf der "Menschen sehr unterschieden. Einer ist zum

 "geist-

"geistlichen Stande, der andere zu einem welt"lichen, dieser zum Soldatenstande, jener zum "Bauernstande u. s. f. bestimmet. Unter die"sen Ständen ist gewiß der Ehestand einer der "wichtigsten ꝛc." Er zählt also den Ehestand unter die bürgerlichen Gewerbe und Professionen. Dann sagt er: "es sey ein ehrwürdiger "Stand, welchen Jesus Christus zu einem "großen Sacrament, wie der Apostel sagt, "(wo?) erhoben hat, und ein weitaussehender "Stand." Wer heurathen will, soll, nach seiner Lebensweisheit, zuerst den — Beichtvater, und dann die Eltern zu Rathe ziehen. — Dann, heißt es: "solche Leute, (die ehelosen Beicht-Väter in Heurathssachen?) "haben viel "erfahren, und verstehen immer so wichtige Ge"schäfte, (die Mädchen zu prüfen?) "besser als "junge. Vergesset auch nicht, euch eurem hei"ligen Schutzengel fleißig zu empfehlen; bittet "ihn täglich, er möchte euch nach Gottes wei"sem Rath zu eurem Endzwecke führen, wie "einst Raphael dem jungen Tobias geführt "hat." Die beygefügten Verhaltungsregeln beziehen sich blos auf die allgemeinen christlichen Lebenspflichten, nicht auf das besondere Verhältniß der Ehegatten, und aus einer an-

geführten Stelle des heil. Salesius wird den Ehelustigen zu Gemüthe geführt; "daß sie "empfindlichere Beschwerden auf dem Tugend="wege, als selbst Religiosen in den Klöstern "zu ertragen haben."

Zuletzt weiß der kluge Sittenlehrer keine schicklichere Geschichte zur Erbauung anzuhängen, als die vom jungen Tobias, die er so zu erzählen anfängt: "Sara hatte sich auf "Gutheißen ihrer Aeltern siebenmal an einen "Mann verheurathet; allein alle sieben sind "bey dem Eintritt in das Brautzimmer von "dem höllischen Feinde gestürzt und getödtet "worden —" und mit der Lehre beschließt: "die heiligen Bücher haben diese so lehrreiche "Erzählung aufbewahrt, daß ihr diesem from="men Paar nachfolgen sollet." Den Aeltern sagt er: "sie hätten ihre heranwachsende Kin="der in den Pflichten des Ehestandes (welches "er doch selbst nicht thut,) wohl zu unter="richten; auch ermahnt er sie väterlich, sie "sollten ihre Kinder niemahl, gar niemahl an "gefährliche Ort, zu gefährlichen Tänzen, und "jugendlichen Narrheiten gehen lassen" — und er bestimmt doch nicht, welches solche Orte, Tänze und Narrheiten sind.

Nach dieser Unterweisung, worin er den Ehestand so zweydeutig abbildet, behält er gleichwohl den Ausspruch über dem folgenden Kapitel: "wählst du wohl, ist er gewiß, dir "ein irdisch Paradies," bey. Dagegen läßt er die Verführungsgeschichte der Liese Wolf, den nothwendigsten und nach dem Urtheil der Kenner am besten gelungenen Theil dieser Materie, ganz weg: vermuthlich weil es ihm unpolitisch und verwegen geschienen, einen Cavalier und Hauptmann, der ein niederträchtiger Verführer ist, so zu nennen. Den Schluß dieser Geschichte, mit dem Liede: Mein Leib soll Gott etc. verhunzt er auf folgende Art: " Hier merkte der Seelsorger, daß "die Geschichte" (die er durch seine Verstümmelung und Verfälschung aller Kraft zu rühren beraubt hat) "einen besondern Eindruck bey seinen Zuhörern gemacht. Er ermahnte sie "dann zur Vermeidung der pur zeitlichen Absichten bey dem Heurathen, fing das Gebet "an, und verrichtete den übrigen Gottesdienst." Zu einem solchen Stümper in der Kunst Menschen zu rühren und zu bessern, macht er meinen Pfarrer.

In demselben Geist ist auch der Reim S. 278. der ächten Ausgabe verändert; da anstatt: "Hab' ich ein Häuschen und etwas Feld; so ist "es gar herrlich um mich bestellt: da nehm ich "ein braves lieb Weibchen dazu, arbeite fleißig "und lebe in Ruh."—

gesetzt ist:

Hab ich ein Häuschen und ein Feld:
So ist es recht gut um mich bestellt;
Mit Gott fange ich das Hausen an;
Welcher mir in allem helfen kann.

Der Teufel ist in dieser Augsburgischen Auflage nicht allein durch die Geschichte der Sara mit dem Geist Asmodi, sondern auch im Kapitel vom Behexen u. s. w. als wirksam auf dem Erdboden, so wie S. 112. auch die Hexen, vorgestellt; und gleichwohl ist der Ausspruch beybehalten: erforsche nur den Grund von jedem Uebel recht; so wirst du sehn, daß Gott, nicht Satan es dir schicket, um dich zu bessern.

Ausserdem ist noch manches Kirchen- und Kloster-Dogma, das in diesem zur Beförderung der weltlichen Indüstrie und des Selbstdenkens im bürgerlichen Leben geschriebenem Buche

nichts zu thun hat, hineingeschoben; und dadurch das zusammenhängende reine Moralsystem, das ich in demselben zu versinnlichen gesucht habe, verfälscht worden.

Um nur noch eine Probe von der Unbedachtsamkeit zu geben, mit welcher dieses geschehen ist, so läßt der Herr Verfälscher in der Abhandlung vom tollen Hundsbiß dem sterbenden Kuhhirten die heil. Sterbsacramente von einem Katholischen Priester reichen: da doch die Geschichte zu Mayn-Stockheim, einem lutherischen Orte geschehen, und ausdrücklich in der Zeitung gesagt ist, daß der Sohn des Predigers die Leiche habe beerdigen helfen.

Dieses mag genug seyn, zu beweisen, daß dieser Augsburgische Nachdruck zugleich eine Verstümmelung, und

eine wahre Verfälschung

meines Buches ist. Denn man hat sich nicht gescheut, meinen Titel und Nahmen, der in den Anfangsbuchstaben der Unterschrift: "durch "einen dem lieben Bauernstande Redlich Zuge"thanen Bürger, liegt, beyzubehalten, also

dieses

dieses verstümmelte und verfälschte Product für meine Arbeit auszugeben.

Und nun bitte ich die Gerechtigkeit liebenden und menschenfreundlichen Leser dieser Klagen, sich an meinen Platz zu stellen; um die Größe der Beleidigung abzumessen, die mir durch dieses Verfahren mit meinem Eigenthume zugefügt wird!

Jeder Mensch, der in der Bildung des Verstandes so weit kommt, seine hohe menschliche Bestimmung und Würde zu erkennen, der sich zu etwas besserm berufen fühlt, als blos die Früchte der Erde zu verzehren, pflegt in seinem Lebensplane sich ein gewisses Hauptwerk vorzusetzen, das er an seiner Stelle in der Reihe der unsterblichen Wesen als ein Denkmahl seines Daseyns hinzupflanzen strebt. Jeder setzt sich zu einem solchen Ziele, was er nach seinen Kräften vermag. Einer die treue Verwaltung seines Amtes im Staate — der andere die vorzüglich gute Erziehung seiner Kinder — der dritte irgend ein nützliches Werk seines Fleißes und Talents, die Vervollkommung dieser oder jener Wissenschaft oder Kunst.

Nun

Nun war bis jetzt das Noth- und Hülfsbüchlein dieses Hauptwerk meines Lebens. Es war ein selbstgewähltes freyes Werk: weil mein Vaterland noch keine Stelle für mich hatte, wo ich ihm durch aufgetragene Dienstarbeiten nützen konnte. Ich erhalte aber von so vielen competenden Richtern die schmeichelhafte Versicherung, dieses Werk sey mir gelungen, und es nütze in einem weiten Kreise: daß ich es der Mühe werth achte, alle andere Aussichten auf sogenanntes Glück und Ehre vor der Hand bey Seite zu setzen, um den dazu gehörigen zweyten Theil mit noch größerm Fleiß und mehr Sorgfalt auszuarbeiten, als den ersten. Beyde Theile machen Ein Ganzes aus; enthalten ein nach seiner Art und Absicht vollständiges in allen Theilen verbundenes und zusammenhängendes Gedankengebäude: und ich schmeichle mir mit der süßen Hoffnung und Ueberzeugung, daß durch fleißiges Lesen dieses Buchs viele Seelen derer, für die es geschrieben ist, mit der Zeit, wenn sie es bis zur That bringen, so ruhig und glücklich werden sollen, als ich mich bey diesem Gedankensystem befinde. Ich halte es für mein Erdenglück diese Arbeit zu vollenden: — da fällt der Mann in Augsburg darüber her, ver-

stümmelt und verfälscht sie, verpfuscht mir das Hauptwerk meines Lebens — und nöthigt mich, die Fortsetzung davon wenigstens so lange aufzuschieben, bis ich Sicherheit für dieses mein Eigenthum in meinem Vaterlande finde — und die Obern des Mannes heißen dieses Verfahren gut, lassen es zum Besten einer öffentlichen Anstalt geschehen!

Hätte dieser Mann in einem Wechsel von mir statt 100 Gulden 1000 geschrieben; so würde er sich die schwerste Ahndung der Gerechtigkeit zugezogen haben: aber die wichtigste Arbeit meines Geistes, die mir manche Nachtwache kostet, die mir werther ist, als viel tausend Gulden — diese darf er mir ungestraft verstümmeln und verfälschen, das wehrt ihm kein Gesetz, kein Richter, auch nicht sein Gewissen, da er doch, wie seine Verfälschungen deutlich verrathen, ein — Geistlicher ist.

Ueber diese Geringschätzung der Verstandes-Arbeiten klage ich hier vor dem Volke Deutschlandes — klage, daß wir noch so wenig aufgeklärt sind, die Strafbarkeit einer solchen Mißhandlung einzusehen: Freue mich aber dabey, daß ich dieses laut sagen darf, daß das aner-

kannte

kannte Recht der Publicität auch hierin ·e bald bessere Zeiten herbeyführen, und ädler Menschen bilden wird, die den Werth des Geistes und seiner Werke höhe· achten, als G·ld und Silber — freue mich zum Voraus, daß dieses vermuthlich der letzte Nachdruck ist, der auf Kosten der Schulkasse eines hohen Reichsstandes, und mit Gutheißung der Obern ans Licht kommt.

Nach-

Nachricht an das Publikum.

Es sind nun, so viel ich weiß, fünf Nachdrücke von meinem Noth- und Hülfs-Büchlein erschienen: 1. in Wien, bey Grosser; 2. in Grätz, bey Miller; 3. in Cöln bey Schmitz; 4. einer in Offenbach, der in Frankfurt a. M. verkauft wird; und 5. der Augsburgische. Dazu wird, wie mir meine Freunde melden, noch einer in Mannheim gedruckt, und die Typographische Gesellschaft in Weissenburg hat auch einen angekündigt — so viel Leute wollen sich an diesem armen Büchlein bereichern! — Ich lasse sie nun, jeden auf seine Verantwortung drucken, so lange sie wollen, und stelle es den Liebhabern dieses Buchs frey, ob Sie lieber die Nachdrücke, oder die Original-Ausgabe, die ich bey jedem neuen Abdruck wieder durchsehe, und hier und da verbessere, noch um den ersten Pränumerationspreis das St. zu 4 ggl. (18 Kr. rhn.) kaufen wollen. Es sind jetzt in Leipzig bey Herrn Göschen, in Frankfurt a. M. bey Herrn Herrmann und Compagnie, und bey mir in Gotha, Exemplare in Menge zu haben.

Damit man die Nachdrücke von der ächten Ausgabe unterscheiden kann, so habe ich den Zusatz: für Bauersleute, weggelassen, und den Titel so gesetzt: Noth- und Hülfsbüchlein, oder lehrreiche Freuden- und Trauergeschichte der Einwohner zu Mildheim. Für junge und alte beschrieben. Gotha und Leipzig 1789.

Weil auch die Erfahrung gezeigt hat, daß in dem Noth- und Hülfs-Büchlein für den katholischen Landmann noch manches Auffallende enthalten sey; wo nicht in den Grundsätzen desselben, doch in der Darstellung und im Costume: so habe ich, damit das Büchlein nach dem Vor-

bild

bild des h. Apostel Paulus 1 Cor. 9, 22. Jedermann Allerley werde, um allenthalben Etlichen zu nützen, einige sachkundige katholische Geistliche ersucht, es zu revidiren; alle ihnen im mindesten bedenklich vorkommende Stellen anzumerken und auszustreichen, oder zweckmäßig zu verändern. Ich habe die von ihnen auch über den Ausdruck und die Figuren gemachte Erinnerungen sorgfältig benutzt, und dem Buche eine solche Gestalt gegeben, daß es dem katholischen gemeinen Manne nun beym Lesen desselben zu Muthe seyn wird, als wäre er zu Hause und unter den Seinigen. Ich habe bey dieser Gelegenheit auch einige Fehler des Planes verbessert, und verschiedene Capitel in Rücksicht des Inhalts schicklicher geordnet. Auch habe ich NB. ein ganz neues Capitel vom Weinbau hinzugefügt: weil diese Auflage mehr für Wein- als Bierländer bestimmt ist. So umgearbeitet habe ich dieses Buch Sr. Hochfürstl. Gnaden, dem Herrn Fürsten-Bischof zu Bamberg und Würzburg zur Prüfung überreichet, und lasse es nun mit Hochfürstl. gnädigster Approbation und Privilegium drucken. Der Preis bleibt 4 ggl. oder 18 Kr. rhn. ob ich gleich lauter neue Platten zu den Bildern nehme. Da auch oft bey mir Nachfrage nach saubern, auf Schreibpapier gedruckten Exemplaren geschehen ist: so soll von dieser Auflage ein Abdruck in 8. maj. auf schönes französisches Papier gemacht, und den Liebhabern das Exemplar um 1 fl. 12 kr. Rhein. oder 16 ggl. in Golde überlassen werden. Diese neue Auflage wird im Anfange des künftigen Jahres fertig.

Gotha, den 25sten Sept. 1789.

R. Z. Becker.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

X XI,87

405
derel
AB
hos

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Becker, Rudolf Zacharias,

Das Eigenthumsrecht an Geisteswerken

Frankfurt 1789

N.libr. 17 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10600599-9
VD18 14642611-001